

## Lutherstadt Wittenberg

Verfahrensstand: frühzeitige Beteiligung vom 21.02.2013 bis 28.03.2013

Abwägung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Interessengemeinschaften, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit

Stand: 13.03.2013

### Flächennutzungsplan Lutherstadt Wittenberg

Lfd. Nr.	Ein-gangs-datum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
1	02.04.2013	Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Raumordnung, Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	<p><b>1.</b> obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Ref. 307): Vor Bau der im Flächennutzungsplan benannten Windkraftanlagen sind gem. § 14 Luftverkehrsgesetz die Zustimmungen der oberen Luftfahrtbehörde sowie der Wehrbereichs-Verwaltung Ost einzuholen Die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde erfolgt auf der Grundlage eines kostenpflichtigen Gutachtens der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS).</p> <p><b>2.</b> obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Ref. 401): Die in der Nachsorgephase befindliche Deponie "Reinsdorf-Dobien" befindet sich in östlicher Richtung 460 m von der vorgesehenen Wohnbebauung entfernt. Für die Deponien Griebo und Schlammspülhalde Piesteritz befinden sich ebenfalls geplante Wohnbebauungen bzw. Sondergebiete im 1 km Radius des Deponiemittelpunktes. Hinweis: Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p> <p><b>3.</b> obere Immissionsschutzbehörde (Ref. 402): Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.</p> <p><b>4.</b> obere Behörde für Wasserwirtschaft (Ref. 404): Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referats 404 werden nicht berührt.</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> betrifft nicht die Belange des FNP (Hinweis: Benannte Windkraftanlagen betreffen die des Windparks Straach, diese sind bereits errichtet. Berücksichtigung der Vorgaben erfolgt im Bauantrags- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahren.)</p> <p><b>zu 2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p>

			<p><b>5.</b> obere Behörde für Abwasser (Ref. 405): Durch das Vorhaben werden Zuständigkeiten des Referates Abwasser nicht berührt.</p> <p><b>6.</b> obere Naturschutzbehörde (Ref. 407):  <b>6.1</b> Umweltbericht - Kap. 4.1.1 - Schutzgebiete: S. 23 - Biosphärenreservat "Mittelelbe": Die Aussage, dass das Biosphärenreservat "Mittelelbe" Teil der oberen Naturschutzbehörde sei, ist nicht korrekt. Diese Einrichtung ist aufgrund einer Strukturänderung inzwischen dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt direkt nachgeordnet.  <b>6.2</b> Korrektheit der kartografischen Darstellung der Naturschutzgebiete und der geplanten Naturschutzgebiete kann in der über das Internet verfügbaren Version nicht hinreichend geprüft werden.  <b>6.3</b> Es wird empfohlen, die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete sowie auch Flächen für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe (derzeit ohnehin noch nicht in der Karte aufgenommen) in einer separaten Karte darzustellen.</p> <p><b>7.</b> obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Ref. 502): Durch das geplante Vorhaben werden Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätten Luthergedenkstätten in Wittenberg nicht berührt. Zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange direkt gegenüber dem Vorhabenträger Stellung.</p>	<p><b>zu 5. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 6.1 textliche Berücksichtigung:</b>  Berücksichtigung in der Überarbeitung des Umweltberichtes  <b>zu 6.2 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b>  Im weiteren Verfahren wird die Lesbarkeit durch eine höhere Auflösung im Internet sichergestellt sein.  <b>zu 6.3 teilweise textliche und zeichnerische Berücksichtigung:</b>  Hinweis zur Darstellung der naturschutzrechtlich geprüften Gebiete wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.  In einem Beiplan soll ausschließlich die Darstellung größerer zusammenhängender Gebiete erfolgen (Schutzgebiete, Biotopverbundflächen, Aufforstungsflächen, Ausgleichs- und Ersatzflächen). Stärker differenzierte Flächendarstellungen für mögliche zukünftige Kompensationsmaßnahmen sind jedoch nicht realistisch umsetzbar.</p> <p><b>zu 7. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>  (Hinweis: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt siehe lfd. Nummer: 28)</p>
2	17.04.2013	Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Raumordnung, Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	<p><b>1.</b> Gem. § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Der FNP-Vorentwurf der Lutherstadt Wittenberg ist auf Grund seiner räumlichen Ausdehnung und den Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p><b>2.</b> Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010)</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p>

		<p>und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p><b>3.</b> Unter Pkt. 3 2.1 des Umweltberichtes zum FNP muss es "Landesentwicklungsplan 2010" heißen. Des Weiteren sind im Bereich Wittenberg keine Vorranggebiete für Natur und Landschaft gem. LEP 2010 festgelegt. Ebenso ist das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Teile des Elbetals" nicht in diesem Gebiet. Wie in der Begründung zum FNP unter Pkt. 3.1.1 festgestellt, wird das gesamte Überschwemmungsgebiet der Elbe als Vorranggebiet für Hochwasserschutz gem. LEP 2010 festgelegt. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten (LEP 2010, Z 121).</p> <p><b>4.</b> Unter Pkt. 3.1, übergeordnete Ziele der Landes- und Regionalplanung, Pkt. 3.1.2, Regionaler Entwicklungsplan, Pkt 3.1.3, Sachlicher Teilplan Windenergienutzung, der Begründung zum FNP sowie Pkt. 3.2.4, Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Pkt. 5.2.14, Straach, des Umweltberichtes zum FNP muss folgender Sachverhalt geändert werden: Der Sachliche Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013 genehmigt. In Kraft getreten ist der Plan am 23.02.2013. Darin wird als Ziel 1 Nr. XIII das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten "Straach" festgelegt. Das sonstige Sondergebiet "Windenergieanlagen" muss dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten "Straach" angepasst werden.</p> <p><b>5.</b> Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei der weiteren Planung gemäß § 4 Absatz 2 ROG zu berücksichtigen.</p>	<p><b>zu 3. textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung des Umweltberichtes</p> <p><b>zu 4. teilweise textliche und zeichnerische Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung des Umweltberichtes und der Begründung - Pkt. 3.1.3 sowie Anpassung der Planzeichnung wie folgt: - Darstellung unter nachrichtliche Übernahmen: „Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit Wirkung eines Eignungsgebietes Straach“ gemäß Vorgabe Sachlicher Teilplan Windenergienutzung (2013) - Darstellung unter Sondergebiete: „Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windenergieanlagen“ gemäß B-Plan Windpark Straach (20039 (Begründung: Grundsätzlich besteht Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Werden neue Ziele der Raumordnung festgelegt oder bestehende Ziele geändert, berührt dies die Wirksamkeit der bestehenden B-Pläne jedoch nicht.)</p> <p><b>zu 5. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p>
--	--	---	--

3	10.04. 2013	Landkreis Wittenberg Breitscheidstraße 4 06886 Luth. Wittenberg	<p><b>1. Stellungnahme untere Abfall- und Bodenschutzbehörde:</b> Zu 4.3 Gewerbliche Bauflächen: <b>1.1</b> Gewerbe- und Industrieflächen sind im FNP-Vorentwurf einheitlich dargestellt. Bestehende Industrieansiedlungen sollten dennoch gesondert gekennzeichnet werden. In diesem Zusammenhang wird auf das mögliche Konfliktpotential der Bauschuttrecyclinganlage (BSR) der SERO GmbH in der Hans-Heinrich-Franck-Straße mit der entstehenden und noch zu erweiternden Gewächshausanlage hingewiesen. Aus Sicht der Gewährleistung von Entsorgungssicherheiten ist der Standort der BSR-Anlage durch Ausweisung einer Industriefläche abzusichern. Gleiches gilt für den Schrottplatz AVM E. Lurgert in der Hans-Heinrich-Franck-Straße.</p> <p>Zu 8.1 Deponien: <b>1.2</b> Zu 8.1.1 Der letzte Satz ist wie folgt zu ergänzen: "..., keine Flächen oder Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung." Es befinden sich mehrere gewerbliche Abfallentsorgungsanlagen im Stadtgebiet wie der Recyclinghof Zegarek in Reinsdorf, diverse Bauschuttrecyclinganlagen und Schrottplätze. <b>1.3</b> Zu 8.1.2 Die Ausweisung der Deponie Griebo als "Versorgungsfläche" ist nicht erforderlich. Die Deponie ist geschlossen und befindet sich in der Stilllegungs- und Nachsorgephase. Betrieben wird nur noch die Deponie "Schlammspülhalde" der SKW Piesteritz GmbH, die als Entsorgungsanlage auszuweisen ist.</p> <p>Zu 9.1 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen: <b>1.4</b> Die unter 9.1.2 ausgewiesenen Erweiterungen sollen entsprechend dem Ergebnis der Beratung vom 05. März 2013 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Zu 11.1.2 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenverdachtsflächen): <b>1.5</b> Das WASAG-Gelände sowie die Deponie Griebo sind als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Flächen belastet sind, auszuweisen. Das Absetzbecken der Kläranlage WASAG am Heuweg kann aus der Kennzeichnung als erheblich belastete Fläche herausgenommen werden.</p>	<p><b>zu 1.1 keine Berücksichtigung:</b> Im FNP wird eine vereinfachte Darstellung der Industrie- und Gewerbegebiete als gewerbliche Bauflächen beibehalten. Die explizite Ausweisung der Baugebiete (Industrie- und Gewerbegebiete) erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (hier: B-Plan W 15). Die Standorte BSR-Anlage und Schrottplatz sind infolge der bestehenden Baugenehmigung gesichert.</p> <p><b>zu 1.2 textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 8.1.1</p> <p><b>zu 1.3 zeichnerische und textliche Berücksichtigung:</b> Textliche Berücksichtigung in der Begründung unter Pkt. 8.1 Deponien. Zeichnerisch wird die „Schlammspülhalde“ weiterhin als Entsorgungsanlage, die Deponie Griebo als "Potenzialfläche für erneuerbare Energien" berücksichtigt.</p> <p><b>zu 1.4 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Es ist bisher keine weitere Abstimmung erfolgt. Die Stadt hält an den Planungsabsichten zu den Abgrabungsflächenerweiterungen bzw. Neuaufschlüssen fest. Diese wurden gemeinsam im Vorfeld mit den Betreibern der Sand- und Kiesgruben abgestimmt.</p> <p><b>zu 1.5 zeichnerische und textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 11.1.2 bzw. bei der Überarbeitung des Umweltberichtes.</p>
---	-------------	---	---	--

		<p>Durch die Bebauung gelangen die Schadstoffe nicht mehr durch das Sickerwasser in das Grundwasser.</p> <p><b>1.6 Zu Anhang 2:</b>  Folgende Standorte, die nicht im Vorentwurf des FNP der Lutherstadt Wittenberg aufgeführt wurden, werden im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsflächen geführt:</p> <p>Altstadt Wittenberg</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VEB Leuchtenbau, Lutherstr. 32 b</li> <li>- Elbe-Druckerei, Markt 16</li> <li>- Tankstelle Rost/ARAL , Am Stern, Berliner Straße</li> </ul> <p>Piesteritz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schießstand Volkspark, Möllendorfer Str.</li> </ul> <p>Elstervorstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altes Tanklager Bundesliegenschaft, Elsterstr. 22</li> </ul> <p>Luthersbrunnen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- MVA Lug, Dresdener Str. 120</li> </ul> <p>Reinsdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- KFZ-Werkstatt (Iveco), früher KIW, Möllendorfer Str.</li> <li>- Alko-Therm Wittenberg GmbH, Möllendorfer Str.</li> <li>- WASAG-Gelände Reinsdorf</li> <li>- Autowerkstatt Wojciedowski, Am Bahnhof 3</li> <li>- Schlosserei und Zerspannung Buder, Am Bahnhof 6</li> <li>- Zementbauablagerung/Baustoffversorgung, Schmilkendorfer Str.</li> <li>- MVA Braunsdorf, Pülziger Str.</li> </ul> <p>Apollensdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stickstoffwerke AG Westwerk</li> <li>- Polymer Technik-Elbe GmbH, Heuweg 5</li> </ul> <p>Schloßvorstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Technikstützpunkt Gartenbaugenossenschaft u. Tankstelle Feldstr.</li> <li>- KFZ-Instandhaltung Ulisch, Maiblumenstr. 1</li> </ul> <p>Teuchel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umspannwerk, Teucheler Weg</li> <li>- Standortübungsplatz Teuchel</li> </ul> <p>Trajuhn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deponie Mailandsberg, Berliner Chaussee (nicht Kfz-Werkstatt)</li> </ul> <p>Wiesigk</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Broilermastanlage, Dorfstr. 12</li> <li>- Bauschuttdeponie zwischen Wiesigker Tor und Abtsdorf</li> </ul> <p>Wittenberg West</p>	<p><b>zu 1.6 textliche Berücksichtigung:</b>  Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Anhang</p>
--	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbereitung tierischer Rohstoffe Halle, Dessauer Str. 4</li> <li>- Wittenberger Getreide GmbH, Dessauer Str. 5</li> </ul> <p>Seegrehna</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jungrinderanlage und Siloanlage, Bodemar 1</li> </ul> <p>Nudersdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ehem. VEB Vereinigte Giesereisandwerke Nudersdorf, Kirchstr. 8</li> <li>- Mülldeponie, Ring 2</li> </ul> <p>Kropstädt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tankstelle Baatzsch (jetzt ARAL) Jahmoer Str. 12</li> </ul> <p>Folgende Standorte, die im Vorentwurf aufgeführt sind, wurden archiviert, das heißt aus dem Altlastenverdacht entlassen:</p> <p>Altstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tankstelle Hallesche Straße</li> <li>- Bahnhof</li> </ul> <p>Wittenberg-West</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BMK mit Tanklager, Fröbelstr.</li> </ul> <p>Trajuhn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nordendkaserne</li> </ul> <p>Folgende im Anhang 2 (2) aufgelistete Deponien wurden ebenfalls archiviert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deponie, Kohlelagerplatz, östl. Hafen Wittenberg</li> <li>- Deponie Dobien, westl. Teucheler Weg</li> <li>- Deponie Schwarzer Berg, Teuchel, östl. Teucheler Weg</li> <li>- Müllkippe Luthersbrunnen, Dresdener Str.</li> <li>- Deponie Pratau-Kienberge, hinter Friedhof</li> <li>- Deponie Boßdorf</li> <li>- Deponie Kropstädt, an der B2</li> </ul> <p><b>2. Stellungnahme untere Wasserbehörde:</b> Überschwemmungsgebiete: <b>2.1</b> Die Aussagen im Pkt.10.2 zur Neuordnung der Überschwemmungsgebiete können von der Wasserbehörde bestätigt werden. Wasserschutzgebiete: <b>2.2</b> Das WSG Berkau wurde durch Beschluss des Kreistages Wittenberg am 5. September 1973 (Beschluss-Nr. 335/21/73) festgesetzt. Da das Wasserschutzgebiet in seiner Ausgrenzung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und der Beschluss mit den Schutzbestimmungen keinen nachhaltigen Schutz des Einzugsgebietes zulässt, wird durch die Wasserbehörde ein Verfahren zu Neu-</p>	<p><b>zu 2.1 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 2.2 zeichnerische und textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung der Hinweise zum WSG Berkau in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 10.3 sowie in der Planzeichnung.</p>
--	--	---	--

		<p>festsetzung erfolgen. Der Betreiberin des Wasserwerkes MIDEWA GmbH NL Muldenaue Bitterfeld wurde die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens mit Neuberechnung der Schutzzonen aufgegeben. Mit der Fertigstellung des Gutachtens bzw. Beginn des Verfahrens zur Neufestsetzung ist nicht vor 2014 zu rechnen.</p> <p><b>2.3</b> Das WSG Pratau soll das zu gewinnende Grundwasser vor anthropogenen Einflüssen schützen. Durch das Wasserwerk Pratau wird das Versorgungsgebiet des Trinkwasserverbandes Kemberg-Pratau abgedeckt. Für Wittenberg sind das die Stadtteile Pratau, Seegrehna, Wachsdorf. Das Schutzgebiet für die Wasserfassung Pratau wurde am 1. Juli 2009 neu verordnet.</p> <p><b>3. Stellungnahme untere Raumordnungsbehörde:</b></p> <p><b>3.1</b> Es wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt.</p> <p><b>3.2</b> Der sachliche Teilplan Windenergienutzung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde am 23. Januar 2013 genehmigt.</p> <p><b>4. Stellungnahme untere Naturschutzbehörde:</b> Umweltbericht/Begründung Entwurf Flächennutzungsplan (FNP):</p> <p><b>4.1</b> Nach dem Willen der oberen Naturschutzbehörde sollen die "Teucheler Heide und das Grützmühlmoor" (206 ha) und der "Grundlose Grund" (19 ha) nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.</p> <p><b>4.2</b> Das Land Sachsen-Anhalt möchte landesweit ein überörtliches Biotopverbundsystem aufbauen. Im Geltungsbereich des FNP der Lutherstadt Wittenberg befinden sich bedeutsame Biotopverbundflächen (Rischebach, Apollensdorfer Bach, Fauler Bach, Krähebach usw.). Da die Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems ein Naturschutz- und damit öffentlicher Belang ist, muss die Fachplanung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Naturschutzbehörde bei der Neuaufstellung des FNP Berücksichtigung finden. Demgemäß können Konflikte, resultierend aus den Erfordernissen des Biotopverbundes und Raum beanspruchenden Vorhaben frühzeitig erkannt werden.</p> <p>Umweltbericht:</p> <p><b>4.3</b> Das FND "Quellgebiet des Redbaches" (Beschluss des Rates des Kreises Wittenberg, Beschluss - Nr. II/365 - 28/76 vom</p>	<p><b>zu 2.3 textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung der Hinweise zum WSG Pratau in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 10.3</p> <p><b>zu 3.1 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 3.2 textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 3.1.3</p> <p><b>zu 4.1 textliche Berücksichtigung:</b> Die benannten Gebiete "Teucheler Heide und Grützmühlmoor - NSG0328" sowie "Grundloser Grund - NSG0294" werden aus der Liste unter Pkt. 10.1.2 der Naturschutzgebiete mit dem Status "unbestätigte Planung (Vorplanung)" entfernt.</p> <p><b>zu 4.2 textliche und zeichnerische Berücksichtigung:</b> Hinweis zur Darstellung der Biotopverbundflächen wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. In einem Beiplan soll zusammenfassend die Darstellung größerer zusammenhängender Gebiete erfolgen (Schutzgebiete, Biotopverbundflächen, Aufforstungsflächen, Ausgleichs- und Ersatzflächen).</p> <p><b>zu 4.3 textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung des Umweltberichtes.</p>
--	--	---	---

		<p>01.12.1976) existiert nicht mehr. Dafür wurde das flächenhafte Naturdenkmal (= NDF) "Orchideenwiesen nördlich von Schmilkendorf" ausgewiesen.</p> <p><b>4.4</b> Im Umweltbericht fehlen das NDF "Feuchtwiese bei Reinsdorf - Dobien" (2007) und das NDF "Wiesenquellgebiet Kahle Börne nordöstlich der Antoniusmühle" (2007).</p> <p><b>4.5</b> Der Beschluss des Rates des Kreises Wittenberg, Beschluss - Nr. II/324 - 5/86 vom 05.03.1986 für das Flächennaturdenkmal Feuchtgebiet "Antoniusmühle" wurde außer Kraft gesetzt. Es gilt nun die Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des flächenhaften Naturdenkmals "Wiesenquellgebiet Kahle Börne nordöstlich der Antoniusmühle".</p> <p><b>4.6</b> Im Verzeichnis der Schutzgebiete und- objekte im LK Wittenberg wird das geplante NSG "Elbaue zwischen Griebo und Prettin" unter der Bezeichnung geplantes NSG "Probsteiwald und Fleischerwerder" geführt.</p> <p><b>5. Stellungnahme Fachdienst Jugend und Schule:</b> Pkt. 6.2. Tageseinrichtungen für Kinder:</p> <p><b>5.1</b> Vorbemerkungen: Zum 01.08.2013 tritt ein novelliertes Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft, welches die bisherige Praxis in Teilen entscheidend verändert. So gehen zukünftig Kompetenzen und Zuständigkeiten auf den Landkreis Wittenberg als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über, welche vorher im Verantwortungsbereich der Lutherstadt Wittenberg lagen.</p> <p><b>5.2</b> zu Pkt. 6.2.1. Ausgangssituation: Aussage zum Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tagesgruppe sollte um das Wort "ganztägig" ergänzt werden. Der Anspruch richtet sich zukünftig nicht mehr gegen die Gemeinde, sondern gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p><b>5.3</b> zu Pkt. 6.2.2. Prognose: In Bezug auf die Zielstellungen sollte stärker dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine stärkere Verantwortung zukommt. Konkrete Vorstellungen zur Umsetzung der gesetzlichen Veränderungen liegen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Denkbar wä-</p>	<p><b>zu 4.4 textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung des Umweltberichtes</p> <p><b>zu 4.5 textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung des Umweltberichtes</p> <p><b>zu 4.6 textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung des Umweltberichtes</p> <p><b>zu 5.1 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 5.2 textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 6.2.1</p> <p><b>zu 5.3 textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 6.2.2</p>
--	--	--	---



		<p>re folgende Formulierung am Ende der Aufzählung zu den Zielstellungen: "Die Zielstellungen werden in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt."  Pkt. 6.3. Schulen:  <b>5.4</b> zu Pkt. 6.3.1. Ausgangssituation: Mit dem Schuljahr 2011/2012 hat sich die ev. Gesamtschule "Philipp Melanchthon" (freie Trägerschaft) gebildet. Die Gesamtschule sollte in der Ausgangssituation als auch in Anl. 3 ergänzt werden (Schulbetrieb Geschwister-Scholl-Str. 4 - 7).  <b>5.5</b> zu Pkt. 6.3.4. Berufsbildende Schulen: Eine Außenstelle der BBS in Piesteritz ist nicht mehr vorhanden. Mit dem Schuljahr 2011/2012 wurde das Fachgymnasium Wittenberg geschlossen. Die in der Außenstelle integrierte Fachoberschule wird seitdem am Standort Mittelfeld unterrichtet.  6.4.1. Jugendbegegnungsstätten:  <b>5.6</b> Aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe fehlt der Bezug zu einer auskömmlichen finanziellen Sicherstellung. In Bezug auf finanzielle Zuweisungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können entsprechende Zusagen an dieser Stelle nicht getätigt werden. Es sollte durchaus die Option der Reduzierung finanzieller Zuweisungen ins Kalkül und mögliche Schlussfolgerungen hieraus gezogen werden.</p> <p><b>6. Stellungnahme Planungsrecht:</b>  <b>6.1</b> Kreiswehersatzamt (Seite 16) und Katasteramt (Seite 20) sind im Stadtgebiet nicht mehr ansässig.  <b>6.2</b> Rechtlichen Rahmenbedingungen des Umweltberichtes (S. 12) sind zu aktualisieren. Es gilt das Baugesetzbuch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509).</p> <p><b>7. Stellungnahme untere Forstbehörde:</b>  <b>7.1</b> Aufgrund des komprimierten Formats gestattet die vorgelegte Planzeichnung keine detaillierte, abschließende Stellungnahme. Es wird im weiteren Planverlauf um GIS-fähige Formate gebeten.  Waldflächen:  <b>7.2</b> Zusätzlich zu den bereits dargestellten Waldflächen sind die realisierten, genehmigten und geplanten Erstaufforstungen i.S. § 9 WaldG LSA als Flächen für Wald darzustellen. Im Einzelnen:  - Ausgleichsflächen für B 187n OU Griebo (im Planfeststellungsverf.)</p>	<p><b>zu 5.4 textliche Berücksichtigung:</b>  Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 6.3</p> <p><b>zu 5.5 textliche Berücksichtigung:</b>  Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 6.4</p> <p><b>zu 5.6 textliche Berücksichtigung:</b>  Es gilt bei der weiteren Bearbeitung zu prüfen bzw. zu berücksichtigen, welche Planungen und Entwicklungsabsichten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den einzelnen Standorten vorliegen. Rücksprachen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zu tätigen. Ergebnisse werden in der Begründung des FNP unter Pkt. 6 Gemeinbedarf berücksichtigt.</p> <p><b>zu 6.1 textliche und zeichnerische Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 6.5</p> <p><b>zu 6.2 textliche Berücksichtigung:</b>  Berücksichtigung in der Überarbeitung des Umweltberichtes. Ergänzend wird aktueller Stand des BauGB angepasst: Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013)</p> <p><b>zu 7.1 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>  Im weiteren Verfahren wird die Vorlage GIS-fähiger Formate sichergestellt.</p> <p><b>zu 7.2 zeichnerische Berücksichtigung</b>  Die getätigten Korrektur- und Ergänzungshinweise werden entsprechend in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigte, realisierte Erstaufforstung OT Apollensdorf.</li> <li>- Genehmigte, realisierte Erstaufforstung OT Nudersdorf (Sandw.)</li> <li>- Genehmigte Erstaufforstung OT Reinsdorf (Braunsdorf).</li> <li>- Vorhandener, als Ausgleichsmaßnahme für L 126 geplanter Waldbestand Nähe Nordendkaserne (abgestimmt mit LSBB)</li> <li>- Waldteile im Park Kropstädt (Darstellung könnte auch überlagert erfolgen)</li> <li>- Korrektur in der Gemarkung Jahmo; ca. 6 ha nicht als Wald dargestellte Fläche erfüllen Waldeigenschaft gem. § 2 WaldG LSA</li> <li>- Korrektur in der Gemarkung Seegrehna, ca. 0,5 ha nicht als Wald dargestellte Fläche erfüllen Waldeigenschaft gem. § 2 WaldG LSA.</li> <li>- Die kürzlich genehmigte Waldumwandlung im OT Reinsdorf/ Braunsdorf (ca. 0,3 ha) ist nicht als Fläche für Wald darzustellen.</li> </ul> <p>Waldinanspruchnahme:</p> <p><b>7.3 Öffentliche Planungsträger</b> haben gemäß § 6 WaldG LSA i.V.m. § 8 BWaldG2 die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf gem. § 8 WaldG LSA der Genehmigung durch den Landkreis und erfordert regelmäßig Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen. Für Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 1,2 WaldG LSA, die mit anderen Nutzungen überplant werden, muss der Flächennutzungsplan auch hinreichend Flächen ausweisen, auf denen der zu erwartende Ausgleich bzw. die Kompensation erfolgen soll. Zwar erfolgt durch den Flächennutzungsplan kein unmittelbarer Eingriff, so dass diese Maßnahmen prinzipiell auch noch auf der nächsten Ebene flächenkonkret festgelegt werden könnten (Bebauungsplan, Zulassungsverfahren). Sie müssen hinsichtlich des zu erwartenden Umfangs hier jedoch mindestens verbal beschrieben werden. Hierzu ist eine überschlägige Bilanzierung unter Berücksichtigung des Walderhaltungsgebots (§ 1 WaldG LSA), der besonderen Waldfunktionen und der Eingriffsregelung (§ 14ff. BNatSchG 3) vorzunehmen. Aus der langjährigen Verwaltungspraxis resultiert regelmäßig ein Ausgleichs- bzw. Kompensationsbedarf, der über die eigentliche Rodungsfläche hinausgeht. Daher sollten Kompensationsflächen im Verhältnis von 1:2 (Erstaufforstung) bzw. 1:3 (Erstaufforstung plus Waldbaumaßnahmen, d.h. Schaffung höherwertiger Waldtypen) dargestellt werden. Ein Verzicht der flächenmäßigen Darstellung ist jedoch nicht zu empfehlen. Unter Beachtung von § 7 NatSchG LSA und unter Berücksichtigung des vergleichsweise ho-</p>	<p><b>zu 7.3 textliche Berücksichtigung:</b></p> <p>Die Hinweise zum Ausgleichbedarf für Waldflächen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes und der Begründung des FNP berücksichtigt. Zu Umfang und Detaillierungsgrad können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg spricht sich dafür aus notwendige Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen vorrangig im eigenen Stadtgebiet umzusetzen.</p>
--	--	--	--

		<p>hen Waldanteils sowie der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen sollten zunächst hinreichend Flächen für künftigen Wald (Erstaufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Flächen) im Verhältnis zur gerodeten Fläche von mindestens 1:1 ausgewiesen werden. Der darüber hinausgehende Ausgleichsbedarf kann auch im Wald erfolgen. In Frage kommen der Umbau der Pappelforste in der Elbaue zu Hartholzaue, die Stabilisierung der an Rodungen angrenzenden Waldbereiche und die Erhöhung des Laubholzanteils insbesondere waldbrandgefährdeter sowie stickstoffbelasteter Nadelwälder. Der Umweltbericht kann kaum sachgerecht erstellt werden, wenn neben den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auch die Ausgleichsflächen zumindest "im Groben" feststehen, denn die Erstaufforstungen unterliegen gem. Anlage 1 Nr. 17.1 UVPG selbst der Pflicht zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit. Auch würden sonst die erst später zu bestimmenden Ausgleichsmaßnahmen in Konflikt mit dem Flächennutzungsplan geraten. Die Festlegung eines ausreichend bemessenen Flächenpools zumindest für Erstaufforstungen ist daher auf Ebene des Flächennutzungsplans geboten. Eine konkrete Zuordnung von Eingriffsflächen zu Kompensationsflächen ist im FNP allerdings weder erforderlich noch sinnvoll. Die Maßnahmen im Wald können auch nur verbal beschrieben werden. Da der kommunale Wald forstfachlich betreut wird, wäre allerdings eine Vorauswahl und Darstellung geeigneter Flächen möglich und wünschenswert; und zwar durchaus auch im Sinne einer Wirtschaftsförderung.</p> <p>Zu bestimmten Einzelvorhaben:  <b>7.4 Bodenabbau:</b> Der Entwurf des FNP der Lutherstadt Wittenberg enthält Festsetzungen zum Bodenabbau. Beim Kiessandtagebau Heideplan, beim Sandtagebau Euper und bei der Sandgrube Grabo wurde in der zeichnerischen Darstellung nicht zwischen dem bestehenden genehmigten Teil des Kiessandtagebaus und der geplanten Abbauerweiterung differenziert. Neu aufgeschlossen werden soll die Sandgrube Apollensdorf. Über die Zulässigkeit des Bodenabbaus am dargestellten Standort kann die Planträgerin nicht entscheiden. Dem Landkreis Wittenberg ist nicht bekannt, dass für die vorstehend genannten Abbauerweiterungsflächen und für den beabsichtigten Bodenabbau in der Sandgrube Apollensdorf Genehmigungsverfahren eingeleitet worden sind. Folglich liegen zum gegenwärtigen Zeit-</p>	<p><b>zu 7.4 / 7.5 / 7.6 / 7.7 / 7.8 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b>  Die Lutherstadt Wittenberg hält grundlegend an den Ausweisungen der Bodenabbauflächen gemäß Vorentwurf des Flächennutzungsplanes fest, unter Berücksichtigung einer teilweisen flächenhaften Reduzierung der Abgrabungsfläche in Grabo. Eine Erweiterung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Abgrabungen wird seitens der IHK Halle - Dessau grundlegend begrüßt (siehe lfd. Nummer 19). Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass für die geplanten Erweiterungen keine Genehmigungen vorliegen, verweist aber darauf, dass der Flächennutzungsplan die</p>
--	--	--	---

		<p>punkt keine dementsprechenden behördlichen Gestattungen vor. Eine Genehmigungsfähigkeit der betreffenden Bodenabbauvorhaben wurde auch nicht in Aussicht gestellt.</p> <p><b>7.5 Kiessandtagebau Heideplan:</b> Bestand: 4,00 ha Erweiterung: 4,00 ha Bei der insgesamt 4,00 ha großen Erweiterungsfläche handelt es sich vollständig um Wald i. S. des § 2 Abs. 1 WaldG LSA. Der Bodenabbau auf der Erweiterungsfläche setzt die Durchführung eines positiven Waldumwandlungs- und Bodenabbaugenehmigungsverfahrens voraus. Entsprechende Anträge wurden weder beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt noch beim Landkreis Wittenberg gestellt.</p> <p><b>7.6 Sandgrube Apollensdorf:</b> Neuaufschluss: 9,5 ha Bei dem insgesamt 10,8130 ha großen Flurstück 38 der Flur 2 der Gemarkung Apollensdorf handelt es sich vollständig um Wald i. S. des § 2 Abs. 1 WaldG LSA. Der Bodenabbau setzt die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung durch den LK Wittenberg als untere Forstbehörde voraus. Die notwendige walddrechtliche Genehmigung existiert nicht. Bei rechtskonformer Anwendung des UVPG muss das Waldumwandlungsvorhaben einer formellen Umweltverträglichkeitsuntersuchung unterzogen werden. Der UVP-Pflicht unterfallen auch kumulierende Vorhaben (§ 3b Abs. 2 UVPG - "Hineinwachsen in die UVP-Pflicht"). Im engen räumlichen Zusammenhang zum Bodenabbauvorhaben in der Sandgrube Apollensdorf steht zeitgleich die großflächige Rodung und Umwandlung von Waldflächen im Umfang von 20 ha, die sich innerhalb der 43 ha großen Bebauungsplanfläche W 15 "Gewerbegebiet - Gewächshausanlage 1. bis 3. Bauabschnitt" befinden. Da im Wege der Kumulation der Schwellenwert von 10 ha und mehr erreicht wird, ist das Waldumwandlungsvorhaben UVP-pflichtig. Die Sandgrube Apollensdorf befindet sich vollständig im LSG "Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal". Der Bodenabbau erfordert das Vorhandensein einer durch den LK Wittenberg als untere Naturschutzbehörde zu erteilenden landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis von den Verboten der Schutzgebietsverordnung. Der beabsichtigte Sandabbau fällt genehmigungsrechtlich in den Geltungsbereich des Naturschutzgesetzes. Eine auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 NatSchG LSA erforderliche Bodenabbaugenehmigung wurde beim LK Wittenberg als</p>	<p>zukünftigen Entwicklungsabsichten für das Stadtgebiet wiedergibt und eine Genehmigung nicht die Voraussetzung einer Flächendarstellung darlegt. Die Flächenausweisungen wurden in gemeinsamer Rücksprache mit den Betreibern der Sandtagebaue abgestimmt und bilden den Entwicklungsbedarf für den Planungshorizont 2030 ab. Die detaillierte Betrachtung und Prüfung der Eingriffe und Ausgleichs- und Ersatzerfordernisse ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Die Lutherstadt Wittenberg spricht sich dafür aus notwendige Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen vorrangig im eigenen Stadtgebiet umzusetzen. Hinweis: Grundsätzlich gilt, dass Abbauvorhaben, da sie in der Regel nur im Außenbereich möglich sind, gemäß § 35 BauGB privilegiert sind.</p>
--	--	--	---

		<p>untere Naturschutzbehörde noch nicht beantragt.</p> <p><b>7.7 Sandtagebau Euper:</b>  Bestand: 9,96 ha Erweiterung: 4,00 ha  Bei der geplanten ca. 4 ha großen Erweiterungsfläche des Sandtagebaus Euper handelt es sich insgesamt um Wald i. S. des § 2 Abs. 1 WaldG LSA. Die nach Bergrecht zu erteilende Bodenabbaugenehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Daher sind sowohl ein separates Bodenabbau- als auch ein Waldumwandelungsgenehmigungsverfahren zu führen. Dem LK Wittenberg als untere Forstbehörde liegt kein entsprechender Genehmigungsantrag vor. Das neu hinzukommende Waldumwandelungsvorhaben unterliegt der UVP-Pflicht. Seinerzeit erteilte der LK Wittenberg als untere Naturschutzbehörde zwei Waldumwandelungsgenehmigungen. Der Geltungsbereich der beiden o. g. Genehmigungen nach Waldrecht umfasst eine Gesamtfläche von 9,96 ha. Die durch den LK Wittenberg beauftragten Herrichtungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen im Bereich des Sandtagebaus Euper wurden noch nicht durchgeführt. Da der Schwellenwert von 10 ha und mehr erreicht wird ("Hineinwachsen in die UVP-Pflicht"), ist das neu hinzukommende Waldumwandelungsvorhaben UVP-pflichtig. Der Sandtagebau Euper mitsamt der Erweiterungsfläche grenzt räumlich unmittelbar an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (= FFH-Gebiet, FFH 0066; DE 4042-301) "Woltersdorfer Heide nördlich Wittenberg-Lutherstadt" an. Sowohl der Bodenabbau als auch die Waldumwandlung müssen einer Überprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG unterzogen werden. Dabei sind alle relevanten Beeinträchtigungen, die sich kumulativ auf das GGB "Woltersdorfer Heide nördlich Wittenberg-Lutherstadt" auswirken können, zu berücksichtigen. Zur Erfassung und Bewertung der Gesamtbelastungssituation sind neben dem neuen Vorhaben auch frühere Vorhaben einzubeziehen.</p> <p><b>7.8 Sandgrube Grabo:</b>  Bestand: 1,00 ha Erweiterung: 6,00 ha  Bei der geplanten ca. 6 ha großen Erweiterungsfläche der Sandgrube Grabo handelt es sich insgesamt um Wald i. S. des § 2 Abs. 1 WaldG LSA. Eine Waldumwandelungsgenehmigung ist notwendig. Die Erweiterungsfläche befindet sich beinahe vollständig im LSG "Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal". Der weiterführende</p>	
--	--	--	--

		<p>Bodenabbau ist erst dann möglich, wenn durch den LK Wittenberg als untere Naturschutzbehörde eine landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis von den Verboten der Schutzgebietsverordnung vorliegt. Widersprüche mit anderen Raumordnungsplänen:</p> <p><b>7.9</b> Die dargestellte Trassenvariante der B 187n (Nordumfahrung) weicht teilweise erheblich von den beiden Vorzugsvarianten (Straße, Umwelt) des anhängigen ROV ab.</p> <p><b>7.10</b> Die Darstellung des Bodenabbaus in Nudersdorf überplant auch Wald; der im Regionalen Entwicklungsplan als Vorranggebiet für Forstwirtschaft "I" ausgewiesen ist.</p> <p><b>7.11</b> Hinweise zum Umweltbericht Der Umweltbericht muss gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V.m. § 1a BauGB u.a. die Schutzgüter des UVPG, die Wechselwirkungen derselben sowie das biologische Wirkungsgefüge berücksichtigen. Maßgeblich sind ferner die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten. In Abhängigkeit von der Lage (z.B. Ortsnähe), dem Umfang und der Biotopausstattung können die Umweltauswirkungen anhand vorhandener Daten und zu erwartender Artausstattung beschrieben werden. Um dies der Planungsebene angemessen, gleichwohl sachgerecht vorzunehmen wird empfohlen, alle Biotoptypen im Umkreis von 1.500 Metern um die Waldinanspruchnahmen vor Ort zu erfassen, die betroffenen Waldfunktionen anhand der fachlichen Ausweisungskriterien zu überprüfen und hinsichtlich der zu erwartenden Artenausstattung zu beschreiben. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p><b>7.12</b> Die Sondergebiete Photovoltaik liegen im Wald (Dobien) bzw. grenzen an Wald an (Karlsfeld). Hier sollten im FNP Wundstreifen geplant werden. Belange des vorbeugenden Brandschutzes werden seit dem 01.01.2013 durch das Landeszentrum Wald, hier Betreuungsförstamt Annaburg, vertreten.</p> <p><b>8.</b> Keine Bedenken oder Hinweise wurden von folgenden Fachdiensten (FD) geäußert: FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, FD Bauordnung, FD Gesundheit, FD Ordnung und Straßenverkehr, FD Umwelt- untere Immissionsschutzbehörde, Abteilungen Liegenschaften und Kreisstraßen.</p>	<p><b>zu 7.9 textliche und zeichnerische und textliche Berücksichtigung:</b> <i>In der Begründung sowie in der Planzeichnung des FNP wird die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgelegte Vorzugsvariante für die B 187n Nordumfahrung berücksichtigt. Diese Darstellung entspricht einer Variantenkombination aus Variante 3 im westlichen und mittleren Planungsbereich und Variante 1 im östlichen Planungsbereich.</i></p> <p><b>zu 7.10 zeichnerische Berücksichtigung:</b> Nach Rücksprache mit der Quarzsand GmbH Nudersdorf wird an der Darstellung der Abbaufäche in Nudersdorf festgehalten. Die Vorgabe des Regionalplans ist eine generalisierte Darstellung die keinen Anspruch auf flächenscharfe Abgrenzung erhebt.</p> <p><b>zu 7.11 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Die Hinweise zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Zu Umfang und Detaillierungsgrad können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.</p> <p><b>zu 7.12 keine Berücksichtigung:</b> Wundstreifen sind gemäß § 6 Waldbrandschutzverordnung 2,50 bis 3,00 m breit. Eine Berücksichtigung in der Planzeichnung des FNP ist nicht sachdienlich.</p> <p><b>zu 8. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p>
--	--	---	---

4	11.03.2013	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Postfach 1255 06352 Köthen (Anhalt)	<p><b>1.</b> Die Erfordernisse der Raumordnung wurden im Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg berücksichtigt, daher bestehen keine Einwände.</p> <p><b>2.</b> Hinweise zu Kapiteln 3.1.2 und 3.1.3 der Begründung sowie 3.2.4 und 5.2.14 des Umweltberichts: Der Sachliche Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" wurde am 29.11.2012 durch die Regionalversammlung beschlossen, am 23.01.2013 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt und ist nach Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 23.02.2013 in Kraft getreten. Die Festlegungen des Kapitels 5.7 "Gebiete für die Nutzung der Windenergie" des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Beschluss vom 07.10.2005, in Kraft getreten am 24.12.2006) im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurden mit dem Sachlichen Teilplan "Windenergienutzung" aufgehoben. Im TP Wind wird als Ziel 1 Nr. XIII das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten "Straach" festgelegt. Die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten enden bei Vorhandensein sichtbarer natürlicher oder künstlicher Begrenzungen (z. B. Flüsse, Bäche, Straßen, Wege, Schienentrassen) an diesen.</p> <p><b>3.</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg stellt derzeit den Sachlichen Teilplan "Daseinsvorsorge in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" auf (Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2011, öffentliche Bekanntmachung 03.02.2012).</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 2. textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung des Umweltberichtes und Begründung - Pkt. 3.1.3</p> <p><b>zu 3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b> [aktueller Stand: öffentliche Beteiligung zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ bis zum 11.10.2013; Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg vom 07.10.2013]</p>
5		MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle (Saale)	keine Stellungnahme	

6	04.03.2013	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin	Im Planungsgebiet befindet sich die 380-kV-Freileitung Ragow - Wolmirstedt 531/532 und Richtfunkverbindung Marke - Gölsdorf. Die Anlagen sind Versorgungsanlagen, die sich im Gebiet des Flächennutzungsplanes befinden. Eine entsprechende Aufnahme in den Punkt "Versorgungsanlagen" und in das Kartenmaterial ist daher notwendig. Die entsprechenden Schutzabstände sind zu beachten. Unsere Stellungnahme vom 16.12.2010 wurde nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 16.12.2010 gilt daher unverändert weiter.	<b>textliche und zeichnerische Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung der Stellungnahme (Leitungsverlauf der benannten Freileitung Ragow-Wolmirstedt und Richtfunkverbindung Marke-Gölsdorf) zum Scoping Nov. 2010 [Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg / Abstimmung zu Untersuchungsmethodik und -umfang] in der Überarbeitung der Planzeichnung und Begründung - Pkt. 8.
7	18.03.2013	GDMcom mbH Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig	<p>1. Bezug nehmend auf Ihre o. g Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Geltungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>- Anlagen der ONTRAS befinden, die vormals im Eigentum der VNG-Verbundnetz Gas AG, Leipzig ("VNG"), standen.</li> </ul> <p>2. In der Planzeichnung ist der Verlauf der Ferngasleitung/en darzustellen In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlagen hinzuweisen.</p> <p>3. Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die angezeigten wesentlichen Änderungen im FNP</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Flächen für Abgrabungen, (Neuausweisung Apollensdorf)</li> <li>b) Sondergebiet SO (Neuausweisung Apollensdorf)</li> <li>c) Sonderbaufläche (Reduzierung Birkenbusch Braunsdorf)</li> <li>d) Gewerbliche Bauflächen (Erweiterung Lindenstr. Reinsdorf)</li> <li>e) Gewerbliche Bauflächen, (Neuausweisung Nordendstraße)</li> <li>f) Gewerbliche Bauflächen (Reduzierung Auffahrt B 2)</li> <li>g) Gemischte Baufläche (Reduzierung Lindenstr. Reinsdorf)</li> <li>h) Gemischte Baufläche (Reduzierung Sportplatz Thießen)</li> <li>i) Unbeplante Flächen (Reduzierung NordendKaserne)</li> <li>j) Plan-Straßen</li> </ul> <p>Anlagen der ONTRAS berühren. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Vorentwurfes des FNP auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 2. textliche und zeichnerische Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung der Planzeichnung und Begründung - Pkt. 8</p> <p><b>zu 3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft, inwieweit sich die Ausweisung der Flächen und damit bauliche Entwicklungen und die Anlagen der ONTRAS gegenseitig beeinflussen bzw. ausschließen und welche Auswirkungen sich demnach für den jeweiligen Standort ergeben.</p>



			4. Der Vorentwurf des FNP wird mit den entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung bestätigt. Sofern Änderungen im Bereich von 100 m beiderseits der Anlage/n vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.	<b>zu 4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
8	08.03. 2013	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Postfach 1165 04851 Torgau	Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
9		Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Lange Straße 1 16303 Schwedt /O.	keine Stellungnahme	
10	28.03. 2013	Stadtwerke Lu. Wittenberg GmbH Postfach 100113 06871 Luth. Wittenberg	1. Grundsätzliche Zustimmung zum Flächennutzungsplan. 2. Das Gelände des ehemaligen Wasserwerkes in der Coswiger Landstraße ist als gewerbliche Baufläche mit hohem Grünanteil ausgewiesen. Die Darstellung ist dem Plan schwer zu entnehmen.	<b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf zu 2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b> Darstellung "Gewerbefläche mit hohem Grünanteil" entfällt; Darstellung als Gewerbefläche.
11		ELW Entwässerungsbetrieb Heinrich-Heine-Str. 8 06886 Luth. Wittenberg	keine Stellungnahme	
12		Wittenberg.net GmbH Dessauer Str. 280 06886 Luth. Wittenberg	keine Stellungnahme	

13		Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 100102 06140 Halle	keine Stellungnahme	
14	17.04. 2013	Landesbetrieb Bau Niederlassung Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau	<p>Hinweise mit der Bitte um Berücksichtigung:</p> <p><b>1. Begründung des Flächennutzungsplanes</b> Punkt 7.1 Straßennetz - Nordumfahrung Wittenberg: Es ist beschrieben, dass zurzeit die Planfeststellungsunterlage für das Raumordnungsverfahren erarbeitet wird. Diese Beschreibung ist nicht korrekt. Für das Raumordnungsverfahren werden keine Planfeststellungsunterlagen erstellt. Hier handelt es sich um die Raumordnungsunterlage. Zwischenzeitlich wurde das Raumordnungsverfahren beantragt und per Verfügung vom 30.11.2012 vom Landesverwaltungsamt eingeleitet. - K 2010: Angabe Landesbetrieb Bau in Landesstraßenbaubehörde ändern</p> <p><b>2. Flächennutzungsplan</b> Der ausgewiesene Trassenverlauf der Nordumfahrung stimmt nicht in allen Bereichen bzw. Abschnitten mit dem Trassenverlauf der Variante 5, die im Rahmen der Vorplanung der Nordumfahrung von der Stadt übergeben wurde, überein. Erhebliche Abweichungen liegen im nördlichen Trassenabschnitt (Abschnitt 3) vor. Die Nordumfahrungsplanung beinhaltet einen nördlicheren Verlauf. Der Anschluss an die vorhandene Bundesstraße B 2 liegt zwischen dem Kiesabbaufeld der Firma Lehmann und Karlsfeld. Dieser Aspekt bezieht sich auch auf den 3. Abschnitt der ausgewiesene Trasse der Ostumfahrung Wittenberg.</p>	<p><b>zu 1. textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 7.1 Begründung wird in der weiteren Bearbeitung an aktuellen Verfahrensstand angepasst.</p> <p><b>zu 2. Kenntnisnahme:</b> <i>In der Begründung sowie in der Planzeichnung des FNP wird die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgelegte Vorzugsvariante für die B 187n Nordumfahrung berücksichtigt. Diese Darstellung entspricht einer Variantenkombination aus Variante 3 im westlichen und mittleren Planungsbereich und Variante 1 im östlichen Planungsbereich.</i></p>
15		DB Services Immobilien GmbH Brandenburger Str. 3a 04103 Leipzig	keine Stellungnahme	

16	28.03.2013	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferd.-v.-Schill-Str. 24 06844 Dessau-Roßlau	<p><b>1.</b> Mit der Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 03.01.2011 wurden grundsätzliche Planungshinweise aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht vorgetragen, die sich insbesondere auf die zu vermeidende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen beziehen.</p> <p><b>2.</b> In Nr. 4.2.1, 4.2.2 und 4.3.2 der FNP-Begründung werden Erweiterungen der im FNP dokumentierten Bauflächen und Baugebiete ausgewiesen, die sich aufgrund der eher allgemein gehaltenen örtlichen Beschreibung nicht genau zuordnen lassen. Trotz paralleler Reduzierung derartiger Flächen in anderen Bereichen des Plangebietes werden aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die beschriebenen Erweiterungen erhoben, sofern davon landwirtschaftlich genutzter Boden betroffen sein sollte.</p> <p><b>3.</b> In Nr. 9.1.2 der FNP-Begründung werden Erweiterungen der Abgrabungsflächen für Kiese und Sande ausgewiesen, die sich aufgrund der eher allgemein gehaltenen örtlichen Beschreibung nicht genau zuordnen lassen. Trotz paralleler Reduzierung derartiger Flächen in anderen Bereichen des Plangebietes werden aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die beschriebenen Erweiterungen der Abgrabungsflächen erhoben, sofern davon landwirtschaftlich genutzter Boden betroffen sein sollte.</p> <p><b>4.</b> Nordumfahrung B 187n: Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht ist die Trasse aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Landwirtschaft umstritten und planungsrechtlich unverbindlich. Es wird empfohlen, auf die Ausweisung der Trasse vorerst zu verzichten.</p> <p><b>5.</b> Der Verzicht auf die künftige Ausweisung der Sondergebiete Tierproduktion wird vor dem Hintergrund der möglichen Novellierung des Baugesetzbuches, den darin enthaltenen Privilegierungstatbeständen und den derzeit noch nicht sicher einschätzbaren Folgen für die regionale Landwirtschaft kritisiert. Es wird empfohlen, die Sondergebiete Tierproduktion im FNP vorerst beizubehalten und die in den Sondergebieten tätigen Landwirtschaftsbetriebe in Bezug auf die möglichen Folgen der beabsichtigten Planänderung anzuhören.</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b> Die Stellungnahme erfolgte zum Scoping Nov. 2010 - Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg (Abstimmung zu Untersuchungsmethodik und -umfang). Aussagen des betreffenden Amtes wurden bei der Aufstellung des FNP zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>zu 2. textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung und Prüfung eventueller Reduzierungen landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes.</p> <p><b>zu 3. textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung und Prüfung eventueller Reduzierungen landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes.</p> <p><b>zu 4. keine Berücksichtigung:</b> <i>In der Begründung sowie in der Planzeichnung des FNP wird die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgelegte Vorzugsvariante für die B 187n Nordumfahrung berücksichtigt. Diese Darstellung entspricht einer Variantenkombination aus Variante 3 im westlichen und mittleren Planungsbereich und Variante 1 im östlichen Planungsbereich.</i></p> <p><b>zu 5. keine Berücksichtigung:</b> Die Berücksichtigung der Betriebsflächen in Form einer Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche oder als Dorfgebiet wird beibehalten. Die allgemeine landwirtschaftliche Bauprivilegierung und Nutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist trotz Novellierung des BauGB weiterhin gesichert. Lediglich die Privilegierung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich-</p>
----	------------	---	--	---

			<p><b>6.</b> Durch die Eingemeindung von Orten, insbesondere im Norden und Süden der Stadt, sind ländliche bzw. landwirtschaftliche Strukturen übernommen worden. Daher sollte im schriftlichen Teil der Begründung in Bezug auf den ländlichen Wegebau, der dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalts zu Grunde liegt, der Bestand und die Planung des ländlichen Wegenetzes dargestellt werden.</p> <p><b>7.</b> Aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) sind die Belange der Dorferneuerung insofern durch den Plan betroffen, dass die Stadt Wittenberg als Rechtsnachfolger der ehemals eigenständigen Gemeinden, die Einhaltung der Zweckbindungsfrist der geförderten Maßnahmen sicherzustellen hat.</p> <p><b>8.</b> Hinsichtlich öffentlich agrarstruktureller Belange wird festgestellt: Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und/oder Flurbereinigungsgesetz sind im Geltungsbereich des Vorentwurfes zum Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg gegenwärtig nicht anhängig.</p>	<p>keitsprüfung unterliegen, wird ausgeschlossen. Im weiteren Verfahren werden die Tierbestandszahlen der Agrarbetriebe herangezogen, um im Einzelfall die Darstellung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Tierproduktion vorzunehmen.</p> <p><b>zu 6. keine Berücksichtigung:</b> Eine inhaltliche Bearbeitung des Themas soll in einem konkreten Konzept zum ländlichen Wegebau mit Aussagen zu Bestand und Entwicklung erfolgen. Zur zeitlichen Einordnung der konzeptionellen Bearbeitung können noch keine Angaben gemacht werden.</p> <p><b>zu 7. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b> Die Einhaltung der Zweckbindungsfristen der Maßnahmen zur Dorferneuerung sind kein Belang des FNP.</p> <p><b>zu 8. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p>
17	18.03.2013	Landesamt für Verbraucherschutz SA Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost Postfach 1802 06815 Dessau-Roßlau	Die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 2.07.2004 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 02 Juli 2009 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
18		Handwerkskammer Halle-Saale Abt. Betriebsberatung Postfach 110355 06017 Halle	keine Stellungnahme	

19	28.03.2013	Industrie- u. Handelskammer Halle-Dessau Kontaktbüro Bitterfeld Niemecker Straße 1d 06749 Bitterfeld-Wolfen	<p>1. Der grundsätzliche Planungsansatz, im Flächennutzungsplan (FNP) Bauflächen anstatt von Baugebieten auszuweisen, wird begrüßt. Somit können spätere Planungen im Rahmen konkreter Bauungspläne flexibler an die Erfordernisse angepasst werden.</p> <p>2. Die rechtskräftigen Pläne weisen ca. 540 ha Industrie- und Gewerbeflächen aus. Davon waren Ende 2010 etwa 440 ha belegt. Die methodische Nicht-Einrechnung von Photovoltaikfreiflächenanlagen und Windparks wird von der IHK geteilt. Diese Nutzungsformen sind atypisch und bedürfen planungsrechtlich keiner Industrie- oder Gewerbegebiete. Die Neuausweisung von 33 ha Gewerbeflächen wird begrüßt. Aufgrund der Neuausweisung kann die Rücknahme von 30 ha Gewerbeflächen grundsätzlich mitgetragen werden.</p> <p>3. Rein flächenmäßige Betrachtungen bei Industrie- und Gewerbeflächen greifen zu kurz. Wichtiger als die reine Flächengröße ist bei Investitionen oftmals der Grundstückszuschnitt, die zulässigen Nutzungen (Emissionen) und die infrastrukturelle Erschließung.</p> <p>4. Von den 30 zu reduzierenden Hektar sind 14 ha bislang nie einer gewerblichen Nutzung zugeführt wurden. Über die restlichen 16 ha findet sich keine Aussage. Planungsrechtliche Abstufungen der Standorte vorhandener Unternehmen lehnt die IHK ab (Vertrauensschutz). Daraus können Probleme bei künftigen Erweiterungs- oder Umnutzungsvorhaben resultieren.</p> <p>5. Die IHK teilt die Einschätzung unter dem Kapitel Wirtschaftsförderung, wonach eine leistungsfähige Infrastruktur eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der Unternehmenslandschaft ist. Eine Verlagerung der Priorität von Neubauvorhaben auf den Bestandserhalt der bestehenden Verkehrswege wird von der IHK im Grundsatz mitgetragen. Wie im Planentwurf dargelegt, müssen Neubauvorhaben mit strategischer Bedeutung zur Schließung von Netzengpässen oder zur Verbesserung der Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz auch weiterhin umgesetzt werden. Die IHK begrüßt die Trassenfreihaltung für eine Nordumfahrung Wittenberg im FNP ausdrücklich. Eine Erweiterung der im FNP ausge-</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK die Ausweisung gewerblicher Bauflächen für angemessen erachtet.</p> <p><b>zu 3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Detaillierte Aussagen zu Auslastung, Verfügbarkeit und Flächengröße können der 4. Fortschreibung des STEK / TF Wirtschaft entnommen werden.</p> <p><b>zu 4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Die restlichen 16 ha gewerbliche Baufläche entfallen entweder auf brachgefallene Flächen oder ungenutzte Teilflächen von bestehendem Gewerbe oder beruhen auf einer Änderung der Flächendarstellung zugunsten einer gemischten Baufläche.</p> <p><b>zu 5. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK die Ausführungen im Kapitel zur Wirtschaftsförderung befürwortet und eine Erweiterung der im FNP ausgewiesenen Flächen für Abgrabungen begrüßt.</p>
----	------------	--	---	---

			<p>wiesenen Flächen für Abgrabungen wird begrüßt.</p> <p><b>6.</b> Es wird auf die Stellungnahme der IHK zum Bebauungsplan 01 "Dresdner Straße/ Kuhlache" vom 14.12.2012 verwiesen. Eine Entwicklung des Areals im Sinne der Lutherstadt Wittenberg als Festplatz ist im geplanten Sinne nur unter Mitwirkung des Eigentümers möglich. Auf den bestehenden Dissenz zur Entwicklung dieses Gebietes wird leider ebenso wenig eingegangen wie auf eine Begründung für die getroffene Einstufung im FNP.</p> <p><b>7.</b> Die Aussagen zur Metropolregion sind an den aktuellen Sachstand anzupassen. Diese hat sich mit Beschluss vom 27. Mai 2009 offiziell in Metropolregion Mitteldeutschland umbenannt.</p>	<p><b>zu 6. teilweise textliche Berücksichtigung:</b> Der B-Plan ist seit dem 11.07.2013 rechtskräftig. Aussagen zur genaueren Umsetzung des B-Planes sind nicht im FNP darzulegen. Angaben zur Festsetzung des Festplatzes werden in der Überarbeitung der Begründung unter Pkt. 6 Gemeinbedarf näher erläutert.</p> <p><b>zu 7. Textliche Berücksichtigung:</b> Bereits in Begründung Berücksichtigung gefunden. Lediglich Korrektur unter Pkt. 5 Zentren („Sachsen-dreieck“ streichen).</p>
20		Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Wittenberg Melanchthonstr. 3a 06873 Luth. Wittenberg	keine Stellungnahme	
21	28.03.2013	Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue OT Reinsdorf Schulplatz 5 06889 Luth. Wittenberg	Prinzipiell ist die Funktion der Gewässer zu erhalten mit einem ordnungsgemäßen Wasserabfluss des gewöhnlich zufließenden Wassers. Die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens innerhalb und außerhalb von Ortschaften von 5,0 m Breite sollte in alle Planungen mit einbezogen werden, um normale Unterhaltungsarbeiten durchführen zu können. Wir weisen darauf hin, dass durch Anlagen im und am Gewässer Mehraufwendungen entstehen, die durch die Eigentümer zu tragen sind.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
22		Trinkwasserzweckverband Kemberg-Pratau Postfach 30 06898 Kemberg	keine Stellungnahme	

23		Trinkwasserzweckverband Nordkreis WB Berliner Straße 6 06749 Bitterfeld	keine Stellungnahme	
24	21.03.2013	Abwasserzweckverband Elbaue-Heiderand Burgstraße 22/23 06901 Kemberg	Der Abwasserzweckverband stimmt dem Vorentwurf des vorliegenden Flächennutzungsplanes zu, öffentliche Belange des Abwasserzweckverbandes werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
25		Abwasserzweckverband Südfläming Burgstraße 22/23 06898 Kemberg	keine Stellungnahme	
26		MIDEWA GmbH OT Wolfen Berliner Straße 6 06749 Bitterfeld-Wolfen	keine Stellungnahme	
27	18.03.2013	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Elisabethstraße 15 06847 Dessau	<p>1. Hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens liegen keine Bedenken oder Anregungen vor.</p> <p>2. Im Plangebiet sind Grenzeinrichtungen sowie Festpunkte des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalts vorhanden. Bei der Planung und Durchführung konkreter Bauvorhaben ist dieser Sachverhalt im Einzelnen zu berücksichtigen und zu prüfen. Es wird auf die Regelung nach § 5 und</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b> (betrifft nicht die Belange des FNP)</p>

			<p>§ 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI LSAS 716) verwiesen, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.10.2012 (GVBI LSA Nr. 21/2012 S 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenz- und Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p> <p><b>3.</b> Anmerkungen und Hinweise: Die Kartengrundlage für den Vorentwurf bildet ein Auszug aus dem Topographischen Landeskartenwerk der Maßstabsreihe M 1:10.000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo). Der Schriftzug "Auszug aus der ALK" ist daher in der Benennung der Kartengrundlage fehlerhaft. Die Lutherstadt Wittenberg hat mit dem Erwerb des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) u. a. die Nutzungsrechte zur Vervielfältigung für das hier verwendete Kartenwerk erhalten. Mit der auf dem Vorentwurf aufgeführten Erlaubnisnummer A18-7002039-2012 wurde aber die Lizenzierung der Nutzung von Daten aus dem Integrierten Gesamtsystem des LVermGeo ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. der 34. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (34. BlmSchV) zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem LVermGeo vereinbart, so dass die mit dieser Vereinbarung bezogenen Geodäten für diese Bauleitplanung nicht verwendet werden können. Für die Aufstellung des FNP stehen der Lutherstadt Wittenberg die Daten des Geo-kGk zur Verfügung. Diese wurden unter dem Aktenzeichen A18-208-2009-7 vom LVermGeo bezogen. Im Punkt 3.5 der Lizenzvereinbarung sind der Inhalt und die Form der Planzeichnung aufzuführenden Quellenvermerkes enthalten.</p>	<p><b>zu 3. textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung der Legende der Planzeichnung</p>
28		LA für Denkmalpflege und Archäologie SA Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle	keine Stellungnahme	



29	11.04.2013	Landesamt für Geologie und Bergwesen SA Postfach 156 06035 Halle	<p>1. Zur Neuaufstellung des FNP für die Lutherstadt Wittenberg liegt Ihnen bereits unsere Stellungnahme vom 20.12.2010 vor.</p> <p>2. Ergänzende Stellungnahme des LAGB</p> <p>2.1 Dez 25 - Lagerstätten: Die Planunterlagen enthalten alle dem LAGB bekannten Gewinnungsstellen. Es gibt keine Ergänzungen.</p> <p>2.2 Dez. 26 - Hydrogeologie: Begründung - Pkt. 2.3 Naturraum, S. 13: Es werden die Begriffe "Niederterrasse" und "Schmelzwasseraue" im gleichen Kontext gebraucht, obwohl sie unterschiedlichen Genese-Typen zuzuordnen sind. Eine Niederterrasse setzt sich aus fluviatilen Bildungen zusammen, die Schmelzwasserablagerungen sind dagegen glazifluvialen Ursprungs. Es wäre "einer eiszeitlichen Schmelzwasseraue zum Niederfläming" zu streichen und durch folgende Textpassage zu ersetzen "den meist sandigen Ablagerungen einer Niederterrasse (Weichselkaltzeit) im Übergang zum Niederen Fläming,"... Umweltbericht - Pkt. 4.3.2 Grundwasser: Speziell die im Unterpunkt Niederterrasse gemachten Ausführungen sind mitunter nicht ganz eindeutig und sollten überarbeitet werden. Planzeichnung: Darstellung der im Geltungsbereich existierenden Trinkwasserschutzgebiete (Wasserwerke Berkau und Pratau) fehlt. Auskunft über den genauen Grenzverlauf der einzelnen Schutz-zonen erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg.</p> <p>2.3 Dez 27 - Ingenieurgeologie: Die Stellungnahme 1029/2010 vom 20.12.2010 ist weiterhin gültig.</p> <p>2.4 Dez 14 - Markscheide- und Berechtamswesen, Altbergbau: Stellungnahme 1029/2010 ist weiterhin gültig mit einer Ergänzung: Im Pkt 9 1.1 werden die Bergbauberechtigungen erwähnt, bitte in der Tabelle die Namen der Bergbauberechtigungen ergänzen.</p> <p>2.5 Dez 21 - Bodenbelange: Beschreibung schutzwürdiger Boden auf S. 37 ff wurde reduziert auf seltene und extreme Böden. Zu den schutzwürdigen Böden werden in den meisten Bundesländern aber auch besonders fruchtbare Böden gezählt. Karten zur Bodenfruchtbarkeit und anderen Bodenfunktionen können beim LAGB bestellt werden. In Sachsen-Anhalt gibt es eine Karte der Archivböden (Landesamt für Umweltschutz). Dies</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Die Stellungnahme erfolgte zum Scoping Nov. 2010 - Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg (Abstimmung zu Untersuchungs-methodik und -umfang). Aussagen des Landesamtes zu Boden, Lagerstätten und Rohstoffe, Hydrogeologie und Umweltgeologie, Ingenieurgeologie / Geotechnik, bergbauliche Belange wurden zur Kenntnis genommen bzw. entsprechend im FNP-Vorentwurf berücksichtigt.</p> <p><b>zu 2.1 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 2.2 textliche und zeichnerische Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung der Korrekturhinweise in der Überarbeitung des Umweltberichtes und der Begründung - Pkt. 2.3. Bezüglich der Trinkwasserschutzgebiete erfolgt eine zeichnerische und textliche Anpassung in den Planunterlagen.</p> <p><b>zu 2.3 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> siehe auch Erläuterung Abwägung zu Pkt. 1</p> <p><b>zu 2.4 textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 9.1.1., Tab. 13</p> <p><b>zu 2.5 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Hinweise werden zur Überarbeitung Pkt. 4.2.2 des Umweltberichtes herangezogen und dessen Inhalte nochmals geprüft und ggf. angepasst.</p>

			hat aber keine Auswirkungen auf die Bewertung der Teilflächen. Die Bewertung der Teilflächen ist aus bodenfachlicher Sicht korrekt.	
30	23.03. 2013	Wehrbereichsverwaltung Ost Dez. IV 7 Postfach 1149 15331 Straußberg	Nach abgeschlossener Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen daher zu dem Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
31	25.03. 2013	Deutscher Wetterdienst Abt. Personal und Verwaltung Postfach 271141 04291 Leipzig	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben. Sie können davon ausgehen, dass für dieses Gebiet aus meteorologischer Sicht keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
32		Polizeirevier Wittenberg Juristenstraße 13 a 06886 Luth. Wittenberg	keine Stellungnahme	
33	11.03. 2013	Landesamt für Umweltschutz SA Fachbereich 2 Postfach 200841 06009 Halle	Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) war bis zum 31.05.2012 mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Träger des öffentlichen Belangs Bodenschutz betraut. Diese Aufgabe wird nun von den gemäß § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen. Den Unteren Bodenschutzbehörden wurde zwischenzeitlich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ein standardisiertes Verfahren zur Bodenfunktionsbewertung (BFBV-LAU) einschließlich Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung von Böden im Land Sachsen-Anhalt nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Dieses Verfahren basiert auf dem bereits seit 1998 durch das LAU angewendeten Bodenfunktionsbewertungsverfahren, wurde mehrfach überarbeitet und stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Zukünftig erfolgt keine Beteiligung des LAU. Zuständige Behörden wurden im Verfahren entsprechend als TöB beteiligt (siehe lfd. Nr. 4 Landkreis Wittenberg Pkt. 1).

			Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.	
34	12.03.2013	Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden Postfach 230117 01111 Dresden	<p>1. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Lutherstadt Wittenberg berührt die Elbe als Bundeswasserstraße gemäß der Anlage zu § 1 Abs 1 Nr 1, lfd. Nr. 9 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) etwa zwischen Elbe-km 211,00 und Elbe - km 230,00. Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neben den Seewasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs, 1 WaStrG), ebenso wie grundsätzlich deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beeinträchtigt wird. Gemäß § 5 WaStrG sind die Bundeswasserstraßen dem allgemeinen Verkehr mit Wasserfahrzeugen gewidmet, städtische Planungen dürfen diese Bundesregelungen nicht einschränken. Die Unterhaltung und die Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe ist zu gewährleisten. In dem vom o. g. FNP betroffenen Bereich der Elbe sind regelmäßig Unterhaltungsarbeiten an Buhnen, Deck- und Leitwerken, Schifffahrtszeichen, Vermessungspunkten und Pegeln, einschließlich das Freihalten von Sichtschneisen und Strombauwerken von Bewuchs notwendig. Bei Erfordernis werden Arbeiten im Geschiebemanagement (Geschiebeumlagerungen, Baggerungen und Verklappungen) ausgeführt. In Elbnähe befinden sich in verschiedenen Bereichen WSV-eigene Fernmeldekabel, deren Funktion nicht beeinträchtigt werden darf. Für eine Vielzahl bundeseigener Ufergrundstücke bestehen Nutzungsverträge, z.B. über Schwimmsteganlagen, Fahrgastanlegestellen oder Flurstücke zur Weide- und Viehnutzung. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass alle Planungen oder Maßnahmen Dritter an, in, über oder unter der Bundeswasserstraße Elbe anzuzeigen und bei Erfordernis zu genehmigen sind, um den erforderlichen Zustand des Flusses zur Ge-</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ziele und Grundsätze des FNP bestehen.</p>

			<p>währleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erhalten. Des Weiteren ist bei Maßnahmen am Gewässer die Hochwasserneutralität zu gewährleisten. Unter Beachtung dieser Hinweise bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Festlegung von Zielen und Grundsätzen durch den FNP der Lutherstadt Wittenberg, welche ggf. auch Flächen der Bundeswasserstraßenverwaltung einschließen. Vor der Entwicklung größerer flächiger Anpflanzungen (im HW-Abflussbereich der Elbe) ist die WSV zu beteiligen, um die Wirkung der Pflanzungen auf das Abflussverhalten der Elbe bedarfsweise unter Beteiligung der Bundesanstalt für Wasserbau beurteilen zu können.</p> <p><b>2.</b> Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes konkrete Planungen zur Ausrüstung des WSV-eigenen Hafens in Wittenberg durchführt. Diese beinhalten die Ausrüstung des vorderen Hafenteils mit Festmachern (Dalben) einschließlich der erforderlichen Landzugänge. Diese Ausrüstung soll das sichere Liegen von schutzsuchenden Schiffen/ Wasserfahrzeugen ermöglichen und einen sicheren Landzugang für die Schiffsbesatzungen bieten. Die Maßnahme ist Bestandteil des Schutzhafenkonzeptes der WSV für die Elbe und ist im Interesse der Anforderungen der Berufsschifffahrt dringend umzusetzen. Ein Lageplan mit Kennzeichnung des Baufeldes, der Anzahl und Position der Dalben ist beigefügt. Über die Lage und Anzahl der Landzugänge wird im Rahmen einer Voruntersuchung derzeit noch entschieden. Sobald die endgültigen Planungsunterlagen vorliegen, wird die Lutherstadt Wittenberg rechtzeitig in das Abstimmungsverfahren einbezogen. Ich bitte Sie diese Maßnahme im FNP der Lutherstadt Wittenberg zu berücksichtigen.</p>	<p><b>zu 2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b>  Aus Sicht der Lutherstadt Wittenberg werden die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ausreichend in der Darstellung des FNP berücksichtigt (Darstellung als gewerbliche Baufläche).  Konkrete Planungen der WSV zur Ausrüstung des Hafens sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren darzulegen.</p>
35	11.03.2013	Kreiskirchenamt Jüdenstr. 35 06886 Luth. Wittenberg	Die Planunterlagen wurden von uns geprüft und wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir gegen den Vorentwurf des Bauleitplanverfahrens keine Einwände haben.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
36		Kath. Kirchengemeinde Mauerstr. 14	keine Stellungnahme	

		06886 Luth. Wittenberg		
37		Bistum Magdeburg Baureferat Max-J.-Metzger-Str. 1 39014 Magdeburg	keine Stellungnahme	
38	15.03. 2013	Bundesnetzagentur Referat 226 / Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	<p>1. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u. a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Hinsichtlich einer Bekanntgabe</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Hinweise zum Verfahren und Datenbestand werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, ist darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z. B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p> <p><b>2.</b> Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, ist zur allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt worden. Der beigefügten Anlage 1 sind die ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken zu entnehmen. Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis z.Z. nicht in Betrieb. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBVen) gestellt werden.</p> <p><b>3.</b> Da Richtfunk eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Es ist zu beachten, dass aufgrund einer längerfristigen Softwareumstellung übermittelte Daten ggf. nicht tagesaktuell sind. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), wird empfo-</p>	<p><b>zu 2. teilweise zeichnerische und textliche Berücksichtigung:</b> Die Hinweise und Informationen zu Anzahl und Betreibern der im Gebiet befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird entschieden, inwieweit eine zeichnerische Darstellung in den Unterlagen des FNP erfolgt.</p> <p><b>zu 3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Betrifft nicht die Belange des FNP; Berücksichtigung erfolgt im Rahmen weiterführender Planungen.</p>
--	--	--	---

			<p>len entsprechende Anfragen an die Bundesnetzagentur zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p> <p>4. Die BNetzA verfügt selbst über keine eigenen Leitungsnetze (z. B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen) verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p>	<p><b>zu 4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p>
39		Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA / Flussbereich WB Sternstr. 59 06886 Luth. Wittenberg	keine Stellungnahme	
40		LandesZentrum Wald Sachsen-Anhalt Betriebsleitung Große Ringstraße 38820 Halberstadt	keine Stellungnahme	
41	02.04.2013	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe Postfach 1382 06813 Dessau	<p>1. Auf Belange des Biosphärenreservates wurden folgende Teilflächen geprüft: (Bezug Umweltbericht) Ortsteil Kleinwittenberg - Grenzlage, keine Belange Ortsteil Piesteritz - Fläche 2d, Grenzlage, keine Belange</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Hinweise zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Ortsteil Elstervorstadt - Fläche 4c, Grenzlage, keine Belange  Pratau - Fläche 5c, Grenzlage, keine Belange  Gnebo - Fläche 7b, Grenzlage, keine Belange  Apollensdorf - Fläche 8c, Grenzlage, keine Belange  Apollensdorf - Fläche 8f, weiterer Grenzbereich, Beeinträchtigung von Schutzgütern grenzübergreifend möglich</p> <p><b>2.</b> Da der Punkt 7 im Umweltbericht noch nicht bearbeitet ist; können wir die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche am Standort des alten Wasserwerkes auch noch nicht abschließend beurteilen. Das Gleiche gilt auch für eine mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 4142 301 Elbaue zwischen Griebo und Prettin, welches hier fast deckungsgleich mit der Biosphärenreservatsgrenze verläuft (Punkt 6).</p> <p><b>3.</b> Werden des Weiteren Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, die im Biosphärenreservat liegen, würden wir sie mit unseren aktuellen Vorhaben abgleichen wollen.</p> <p><b>4.</b> Hinweis: Seit dem 01.07.2012 ist die Biosphärenreservatsverwaltung nicht mehr Referat im Landesverwaltungsamt, sondern wieder eine selbstständige Einrichtung des Landes und direkt dem Umweltministerium unterstellt.</p>	<p><b>zu 2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b>  Berücksichtigung bei der weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes.</p> <p><b>zu 3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b>  Bei Bedarf Berücksichtigung bei der weiteren Bearbeitung des FNP bzw. im Rahmen des Flächenpools der Stadt.</p> <p><b>zu 4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p>
42	25.03.2013	Naturschutzbund Kreisverband e.V. Pfaffengasse 28 06886 Luth. Wittenberg	<p>FNP 2030 - Begründung:</p> <p><b>1.</b> zu 2.1 (S. 9):  Hinsichtlich der "Regionalen Einordnung" grenzt im Norden neben dem LK Teltow-Fläming auch der LK Potsdam-Mittelmark.</p> <p><b>2.</b> zu 4.4.2 (S. 78):  Als sonstige Sondergebiete mit hohem Grünanteil und der Zweckbestimmung Freizeit und Sport werden Teile des Piesteritzer Volksparks genannt. Seit mehr als 20 Jahren dürfte gleichfalls der Stadtwald als Sondergebiet für Freizeit und Naherholung einzustufen sein (u. a. Tiergehege, Naturerlebnis-/ Naturlehrpfad; Umweltbildung und -erziehung). Insofern besteht gleichfalls der Anspruch auf entspre-</p>	<p><b>zu 1. textliche Berücksichtigung:</b>  Berücksichtigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 2.1</p> <p><b>zu 2. teilweise Berücksichtigung:</b>  Grundlegend entfällt im 2. Vorentwurf der Zusatz "mit hohem Grünanteil".  Eine Ausweisung des Stadtwaldes als Sonstiges Sondergebiet wird vorgenommen und in der Begründung berücksichtigt unter Pkt. 4.4.  Ergänzend wird die nördlich angrenzende Fläche, welche bereits mit Freizeit- und Erholungsnutzungen</p>



		<p>chende Einstufung und Benennung. Ebenso sollte über den Apollensberg nachgedacht werden.</p> <p><b>3. zu 9.1.2 (S. 96):</b> Als neue Abgrabungsfläche Apollensdorf wird ein Standort zum Kiesabbau genannt. Hier sei der Hinweis gegeben, dass sich mit der Erschließung eine Betroffenheit von Anhang II und IV Arten der FFH-Richtlinie sowie ein Verstoß gegen das Tötungsverbot sowie der Lebensraumvernichtung gem. BNatSchG § 44 ff ergibt.</p> <p><b>4. zu 10.1.7 (S. 103):</b> Empfehlung - Es sollte auf jeden Fall die Darstellung geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu Anwendung kommen.</p> <p>Umweltbericht: <b>5. zu 4.2.3 (S. 30 ff):</b> Unter den Säugetieren fehlt die Ordnung der Fledermäuse. Alle menschlichen Siedlungsbereiche mit Fachwerkbauten, teils historischen Kellern, aber auch im Neubau bieten den gebäudebewohnenden Arten Quartierraum. Für die baumbewohnenden Arten sind in Park- und Friedhofsanlagen und in Waldgebieten Totholz und Höhlenbäume vorhanden. Insgesamt sind für das Gebiet bisher 16 Fledermausarten nachgewiesen. Im WASAG-Gelände befindet sich ein regional bedeutsamer Winterquartierkomplex, der gleichfalls nationale Bedeutung für Sachsen-Anhalt besitzt. Hier überwintern: Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus (Anh. II Arten der FFH-RI.).</p> <p><b>6. S. 31, 3. Absatz:</b> Die Kreuzkröte (vorkommend) ist kein Reptil. Dafür fehlen Schlingnatter und Ringelnatter.</p> <p><b>7. S. 31, Tabelle:</b> Für die beiden Elbauen fehlen Mopsfledermaus und Großes Mausohr als Anh. II-Arten.</p> <p><b>8. S. 33, Tabelle:</b> Für die Feuchtwiese Dobien fehlen Zauneidechse und Moorfrosch.</p> <p>Planzeichnung: <b>9.</b> Die Darstellung der Trassenführung zur B 187n (Nordumfahrung) ist irreführend. Der Verlauf ist noch nicht bestätigt, deshalb sollte hier der Korridor eingezeichnet werden. <b>10.</b> Gemäß Legende fehlen die Beschriftungen der Schutzgebiete. <b>11.</b> Freizeit- und Sportbereich im Stadtwald und seine Tourismus-</p>	<p>belegt ist, als Sonstiges Sondergebiet des Volksparkes erweitert. Diese soll als Potenzialfläche für weitere sportlich- oder freizeitorientierte Nutzungen zur Verfügung stehen (z. B. Bogensport, etc.). Der Standort Apollensberg wird nicht berücksichtigt. Bauliche Vorhaben sind dort nicht vorgesehen.</p> <p><b>zu 3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b> Die Belange des Artenschutzes werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p><b>zu 4. keine Berücksichtigung:</b> Die Darstellung der Biotope wird nicht vorgenommen. Durch die untere Naturschutzbehörde wird der Bestand regelmäßig aktualisiert. Bei Bauantragsverfahren werden die Belange ausreichend berücksichtigt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen können, sind grundsätzlich verboten.</p> <p><b>zu 5. bis 8. textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Überarbeitung des Umweltberichtes</p> <p><b>zu 9. keine Berücksichtigung:</b> <i>In der Begründung sowie in der Planzeichnung des FNP wird die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgelegte Vorzugsvariante für die B 187n Nordumfahrung berücksichtigt. Diese Darstellung entspricht einer Variantenkombination aus Variante 3 im westlichen und mittleren Planungsbereich und Variante 1 im östlichen Planungsbereich.</i></p> <p><b>zu 10. keine Berücksichtigung:</b> Eine Beschriftung der Schutzgebiete in der Planzeichnung erfolgt grundsätzlich nicht. In der Begründung textlich erfasst.</p> <p><b>zu 11. zeichnerische und textliche Berücksichtigung:</b> Es erfolgt eine Ausweisung des Stadtwaldes als Sonstiges Sondergebiet. Grundlegend entfällt im 2. Vorentwurf die Darstellung der Spielplätze, sie finden lediglich textliche Berücksichtigung.</p>
--	--	---	---

			und Erholungsnutzung sowie Spielplatz sind nicht gekennzeichnet.	sichtigung in der Begründung.
43		Kreisverband der Gartenfreunde Wittenberg e.V. Kreisvorstand Heubnerstr. 29 06886 Luth. Wittenberg	keine Stellungnahme	
44	28.03. 2013	Gartenbaugenossenschaft e.G. Elbaue-Gemüse Maiblumenstr. 8 06886 Luth. Wittenberg	<p>Ziel ist Erhalt des existenzsichernden Ackerflächenbestandes (betrifft Flächen zwischen Volkspark und Stadtrandsiedlung):</p> <p><b>1. Lückenbebauungen:</b> Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ackerflächen auch von der öffentlichen Zuwegung her (mit modernen, ergo "größeren" Maschinen) erreichbar bleiben müssen. Dies ist in den Fällen der vorgesehenen Lückenbebauung in der Roten Landstraße (an beiden Enden), in der Rothemark und der Weinbergstraße (im unteren Teil) zukünftig dann nicht mehr gegeben. Wir ersuchen um eine diesbezügliche Änderung der Planung um so einer möglichen Verwilderung des (dann wirtschaftlich nicht mehr erreichbaren) "Hinterlandes", ggf. einhergehend mit einer entsprechenden "Vermüllung", vorzubeugen. Selbigem wäre alsdann nur mit ausschließlich kostenverursachenden reinen Pflegemaßnahmen gegenzusteuern.</p> <p><b>2. Umgehungsstraßen Nordumfahrung und verlängerte Annendorfer Straße:</b> Lage ist so zu bestimmen, dass die zu querenden ackerbaulich genutzten Flächen nicht jeweils mittig zerschnitten werden. Die Lage am Rand der Felder würde verhindern, dass schwer oder gar überhaupt nicht mehr zu bearbeitende Splitterflächen (Gefahr der Verwilderung und "Vermüllung") entstehen würden.</p>	<p><b>zu 1. keine Berücksichtigung:</b> Überfahrtsrechte bleiben auch bei künftiger Wohnbebauung erhalten. Durch die Darstellung des FNP ergeben sich keine Einschränkungen für die Erreichbarkeit der Ackerflächen der Gartenbau-Kulturlandschaft. [Hinweis: Die Erreichbarkeit der Flächen ist unabhängig von den bisherigen Zufahrten grundlegend weiterhin über alternative Zufahrtsmöglichkeiten gewährleistet.]</p> <p><b>zu 2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Betrifft nicht die Belange des FNP. Diesbezügliche Stellungnahmen sind durch die Gartenbaugenossenschaft e.G. Elbaue-Gemüse im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zur B 187n vorzunehmen.</p>
45	27.03. 2013	WIWOG Wittenberger Wohnungsbaug. mbH Sternstr. 4	Es gibt zum veröffentlichten Flächennutzungsplan aus derzeitiger Sicht der WIWOG keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>

		06886 Luth. Wittenberg		
46		WBG Wohnungsbaug. Wittenberg e.G. Dessauer Str. 230 06886 Luth. Wittenberg	keine Stellungnahme	
47		PSG Piesteritzer Sied- lungsg. mbH & Co. Karl-L. -Platz 20 06886 Luth. Wittenberg	keine Stellungnahme	
48		Vetter GmbH Hinsdorfer Weg 1 06780 Zörbig	keine Stellungnahme	
49		Gewerbeverein Luth. Wittenberg e.V. Postfach 100122 06871 Luth. Wittenberg	keine Stellungnahme	
50	02.04. 2013	Behindertenverband Kreis Wittenberg e.V. Straße der Völker- freundschaft 129 06886 Luth. Wittenberg	Die Bundesregierung hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - kurz BRK) zur Umsetzung und dem Schutz von Menschenrechten unterschrieben. In Deutschland ist die Konvention am 26. März 2009 in Kraft getreten. Die Konvention hat das Leitbild der "Inklusion". Das bedeutet: nicht der Mensch mit Behinderung muss sich anpassen, um "dabei" sein zu können, sondern wir müssen alle gesell-	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Der Behindertenverband sieht seine Interessen in den Ausführungen des FNP berücksichtigt.

			<p>schaftlichen Bereiche seinen Bedürfnissen entsprechend anpassen und öffnen. Niemand darf ausgegrenzt werden (Auszug aus der Broschüre UN-Konvention).</p> <p>Auf den Seiten 57 bis 59 sind die Interessen behinderter Menschen gut und nachvollziehbar ausgewiesen worden. Auf Seite 60 unter 3.4.2 (4) Sicherung der touristischen Nachfrage, haben wir folgende Empfehlungen: Fehler, wie sie beim Einkaufszentrum "Arsenal" gemacht worden sind, sollten in Zukunft nicht vorkommen. Trotz Abstimmung mit den Betroffenengruppen und der zuständigen Bauleitung, wurden bei der Umsetzung die Hinweise und Empfehlungen zur barrierefreien Gestaltung gar nicht bzw. nur z. T.berücksichtigt (fehlerhaftes Blindenleitsystem vor Rolltreppe). Die Selbsthilfegruppe "Barrierefreies Bauen und Verkehr", sowie der Behindertenverband Kreis Wittenberg e.V. möchten sich aktiv in den Prozess der barrierefreien Umgestaltung der Lutherstadt Wittenberg einbringen.</p>	
51		Naturpark Fläming e.V. Rotdornstr. 12 06868 Coswig	keine Stellungnahme	
52	18.03. 2013	Stadt Zahna-Elster Am Rathaus 1 06895 Zahna	Die Belange der Stadt Zahna-Elster werden durch das Planverfahren nicht berührt, so dass keine Einwände oder Ergänzungen vorzubringen sind.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
53		Stadt Oranienbaum- Wörlitz Franzstr. 1 06785 Oranienbaum	keine Stellungnahme	
54		Gem. Rabenstein/Fläm. Großstr. 6	keine Stellungnahme	

		14823 Niemegek		
55	12.03.2013	Stadt Treuenbrietzen Großstr. 105 14929 Treuenbrietzen	Durch die Planung werden die Belange der Stadt Treuenbrietzen nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
56		Gem. Niedergörsdorf Dorfstr. 14f 14913 Niedergörsdorf	keine Stellungnahme	
57	11.03.2013	Stadt Annaburg Torgauer Str. 52 06925 Annaburg	Durch den Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg werden Belange, die Auswirkungen auf Planvorhaben auf das Verwaltungs-/Stadtgebiet haben könnten, nicht berührt. Dies betrifft städtebauliche wie auch landschaftsgestalterische Aspekte. Bedenken und Einwände werden nicht erhoben.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
58		Stadt B. Schmiedeberg Markt 10 06905 B. Schmiedeberg	keine Stellungnahme	
59		Stadt Coswig (Anhalt) Am Markt 1 06869 Coswig (Anhalt)	keine Stellungnahme	
60	06.03.2013	Stadt Kemberg Burgstr. 5 06901 Kemberg	Seitens der Liegenschaftsverwaltung wird eingeschätzt, dass die wahrzunehmenden öffentlichen und planerischen Belange der Stadt Kemberg durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt werden.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>

61	27.03.2013	Stadt Jessen (Elster) Postfach 57 06914 Jessen (Elster)	Seitens der Stadt Jessen bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Luth. Wittenberg.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
62		Stadt Gräfenhainichen Markt 1 06773 Gräfenhainichen	keine Stellungnahme	
63	25.03.2013	Wasser- und Abwasserzweckverband "Elbe-Elster-Jessen" Jessener Str. 14 06917 Jessen/Elster	Im Plangebiet verläuft die Schmutzwasserdruckleitung von Mühlanger kommend zum Übergabepunkt des Entwässerungsbetriebes der Stadt Wittenberg. Die Entwässerungsanlagen sind zum 01.01. 2013 durch den WAZV übernommen worden. Nach derzeitigen Kenntnisstand scheint es davon auszugehen, dass eine Erweiterung bzw. technologische Anpassung des Übergabepunktes erforderlich wird. Zum Zeitpunkt der Realisierung kann noch keine Aussage getroffen werden. Ansonsten werden sich die Aktivitäten des WAZV in den nächsten Jahren auf die ordnungsgemäße Betreuung und Instandhaltung der Anlagen beschränken. Der Schutzstreifen der Leitung beträgt 6,00m und bei der weiteren Planung zu beachten. Eine Bepflanzung bzw. Bebauung ist nicht gestattet. Weitere Anregungen, Hinweise bzw. Forderungen zum Flächennutzungsplan für die Stadt Wittenberg bestehen seitens des WAZV nicht.	<b>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b>
64	14.03.2013	- Bürger -	Gemarkung Wittenberg, Flur 38 bzw. 39, Flurstück. 4, 5, 274, 235 bzw. 27:  Antrag auf Ausweisung einer gemischten Baufläche. [Betrifft Fläche nördlich der Straße Am alten Bahnhof]	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die beantragten Flächen werden weder als gemischte Bauflächen noch als Wohnbauflächen berücksichtigt.  Im Rahmen der 4. STEK-Fortschreibung / Teilfortschreibung Stadtumbau (Beschluss-Nr. I/341-36-12)

			<p>Gebiet zwischen Straße Am alten Bahnhof und Hans-Lufft-Straße ist weiterhin als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Änderungen im Vorentwurf beschränken sich lediglich auf die Baulücke nordöstlich der Str. Am alten Bahnhof, welche als Mischbaufläche deklariert ist. Es ist nicht klar, weshalb die Stadtplanung in diesem stadtnahen Gebiet vehement an einer landwirtschaftlichen Nutzung festhält.</p> <p>Seit ca. 20 Jahren wird in diesem Bereich kein gewerblicher Gemüsebau mehr betrieben. Die Anwohner betreiben lediglich noch eine mehr oder weniger umfangreiche private Hausgartennutzung. Durch das Hinzutreten von Wohnbebauung in jüngster Zeit ist die Möglichkeit einer effektiven und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr gegeben. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ist anhand der derzeitigen örtlichen Gegebenheiten nicht mehr möglich. Zum einen fehlt es an einer geeigneten Zuwegung, zum anderen waren Nutzungskonflikte hinsichtlich von Lärm- und Staubbelastigung für die Anwohner vorprogrammiert. Es sind auch keinerlei Aktivitäten hinsichtlich eines landwirtschaftlichen Gemüsebaus zu erkennen.</p> <p>Das Umfeld hat sich inzwischen während der Vegetationszeit zu einer „Unkrautwüste“ entwickelt. Das betrifft alle noch unbebauten brachliegenden Splitterflächen zwischen Hans-Lufft-Str. und der Straße "Am alten Bahnhof. Dieser Zustand hat nichts mit der Erhaltung "Wittenberger Gartenbau-Kulturlandschaft" zu tun. Da von den Eigentümern dieser Brachflächen eine Nutzung nicht mehr möglich ist, liegt es nahe, die Flächen zumindest als Bauerwartungsland (gemischte Bauflächen) auszuweisen.</p>	<p>vom 21.11.2012) wurde das Wohnbauflächenmanagement anhand demographischer Entwicklungen fortgeschrieben. Wohnbauflächenreserven wurden gesamtstädtisch analysiert. Ziel ist es eine weitere räumliche Ausdehnung der Bauflächen und der technischen Infrastruktur zu vermeiden und Wohnbauinteressenten auf die entwickelten B-Plangebiete der Kernstadt zu lenken. Eine weitere Ausweisung von Bauflächen im Außenbereich (und somit das Vorhalten planungsbedürftiger Flächen) ist nicht mit den Zielen nachhaltiger Stadtentwicklung vereinbar. Gemäß § 1 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Eine konsequente Innenentwicklung begrenzt die weitere Entwicklung der Siedlungen nach außen und zielt auf eine nachhaltige bauliche Entwicklung der innerörtlichen, bereits besiedelten und infrastrukturell erschlossenen Bereiche ab.</p> <p>Die Flächen gehören nicht zu den Vorranggebietsflächen der Gartenbau-Kulturlandschaft. Die Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche ist legitim, sobald keine Nutzung als Bau-, Verkehrs-, Wald-, Versorgungsfläche etc. vorgesehen ist. Alternativ ist die Ausweisung als Sonstiges Grün zu prüfen.</p>
65	13.03.2013	Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH Hans-Lufft-Str. 5 06886 Luth. Wittenberg	Wir bitten um Flächenkennzeichnung für das Sondergebiet der Klinik Bosse Wittenberg (Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH) entsprechend des Aufstellungsbeschlusses BV 062/2011 zum Bebauungsplan W 16 "Klinik Bosse".	<b>zeichnerische Berücksichtigung</b>
66	28.03.	Feldbinder Spezialfahr-	<b>1. Gewerbliche Baufläche:</b>	<b>zu 1. zeichnerische Berücksichtigung:</b>

	2013	zeugwerke GmbH Belziger Str. 1 06889 Luth. Wittenberg	<p>Im FNP war das westlich an die Belziger Str. angrenzende Grundstück bisher als unbeplante Fläche gekennzeichnet. Es handelt sich um die Flurstücke 7/1, 128/19, 19/1, 3/8 und 215 (Gem. Wittenberg) sowie um die Flurstücke 67, 68/1, 68/2, 69/1 und 69/2 (Gem. Reinsdorf). Wir beabsichtigen dieses Grundstück als gewerbliche Baufläche für die Erweiterung des Werkes zu nutzen.</p> <p><b>2. Ausgliederung Landschaftsschutzgebiet:</b> Um das unter Punkt 1 genannte Grundstück gewerblich nutzen zu können, ist eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen wurden durch das Stadt- und Landschaftsplanungsbüro Dubiel angefertigt und eingereicht.</p> <p><b>3. Firmengelände:</b> Das Gelände der Feldbinder GmbH in Wittenberg besteht im Wesentlichen aus den Flurstücken 218 (Gemarkung Wittenberg) und 180 (Gemarkung Reinsdorf) Weitere Flurstücke sind 19/5, 20/53, 212 (Gemarkung Wittenberg) und 32/2 (Gemarkung Reinsdorf). Bei Änderung des FNP ist zu beachten, dass die Grenzen des LSG nicht auf unserem Firmengelände liegen. Beim Vorentwurf des FNP erschien es so, als ob das LSG im Bereich des Tonteichs deutlich in das Firmengelände hineinragt. Dies wäre gänzlich abwegig und mit der tatsächlichen Nutzung nicht vereinbar. Bitte prüfen Sie diesen Sachverhalt.</p> <p><b>4. Gleisanlage:</b> Die Gleisanlage ab Wittenberg West zum einen bis zum Werk in Reinsdorf und zum anderen bis Straach hat für uns signifikante Bedeutung. Wir betreiben diese Infrastruktur aktiv und sind bei der Fertigung unserer Eisenbahnwaggons darauf angewiesen.</p>	<p>Die Fläche wird weiterhin als gewerbliche Baufläche berücksichtigt.</p> <p><b>zu 2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes in der Planzeichnung entspricht der nachrichtlichen Übernahme gemäß der Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde. Die Stadt hat keine Änderungsbefugnis. Eine veränderte Abgrenzung kann erst mit abgeschlossenem Verfahren in der Planzeichnung berücksichtigt werden.</p> <p><b>zu 3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Bei der dargestellten Linienführung handelt es um die Darstellung „Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind“. Diese Darstellung hat keinen Einfluss auf die planungsrechtliche Bewertung der gewerblichen Baufläche. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen gibt den Hinweis eventuelle Baumaßnahmen im Bereich ehemaliger Tief- und Tagebauen und deren Auswirkungen bei Bedarf durch Baugrundgutachten und durch entsprechend geeignete, bautechnische Maßnahmen zu begleiten.</p> <p><b>zu 4. zeichnerische Berücksichtigung:</b> Die Gleisanlage wird weiterhin als Verkehrsfläche berücksichtigt.</p>
67	22.03.2013	Führunternehmen Eckhard Schulze Am Luthersbrunnen 38 06886 Luth. Wittenberg	<p><b>1.</b> Die Ausweisung der jeweiligen Abbaugebiete (Bestand und Planung) der Sandtagebaue Euper und Wittenberg-Heideplan ist gemäß Beratung am 26.03.2012 erfolgt.</p> <p><b>2.</b> Die Flächenausweisung für den Sandtagebau Tschaikowskistraße</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 2. textliche Berücksichtigung:</b></p>



			<p>wurde gemäß Beratung am 26.03.2012 vorgenommen. Im Umweltbericht ist zu der Flächenverringerung keine Bewertung erfolgt.</p> <p><b>3. Ausweisung der nördlich an das Abbaugelände des Sandtagebaues Euper angrenzenden Betriebsfläche als Wald findet keine Zustimmung:</b> Wie in der Beratung am 26.03.2012 dargelegt, wurde das Gelände in Euper nach der Wende im Rahmen eines Investitionsvorangverfahrens von der Treuhandliegenschaftsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland erworben. Der Erwerb der Grundstücke war mit hohem finanziellem Aufwand verbunden und vertraglich an die Bedingung der gewerblichen Nutzung (hier: Rohstoffgewinnung und Baustoffrecycling) geknüpft. Ebenso waren hohe Auflagen bezüglich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Tätigkeit von Investitionen in einem engen Zeitrahmen zu erfüllen. Die Einstufung als Waldfläche ist nicht gerechtfertigt; bedeutet Werteverlust und entspricht nicht der Realnutzung der besagten Fläche. Hier befinden sich die Tagesanlagen für den Sandtagebau (Sanitär- und Sozialräume der Mitarbeiter, Werkstattgebäude, Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagerflächen, Zuwegung), die für Betriebsablauf und Sicherheit des Betriebes erforderlich sind. Eine Ausweisung als gewerblich genutzte Fläche oder eine Einbeziehung in die Flächenausweisung des Sandtagebaues ist unbedingt erforderlich. Im Übrigen wurden von mir im Zeitraum von 1997 bis 2003 im direkten Umfeld des Sandtagebaues Euper mehr als 10 ha Wald angepflanzt.</p>	<p>Berücksichtigung im Umweltbericht und in der Begründung (Kap. 9): Reduzierung um ~ 1,5 ha</p> <p><b>zu 3. keine Berücksichtigung:</b>  Einer Darstellung als Gewerbefläche kann nicht zugestimmt werden. Die Vorranggebiete für die Reaktivierung von Gewerbebrachen bzw. Nutzung noch verfügbarer Flächenreserven liegen in der Kernstadt. Splitterflächen sind zu vermeiden.  Das Planverfahren zum V+E-Plan "Betriebsgelände Kiesgrube Fa. Schulze" wurde durch den Stadtrat am 21.12.2011 eingestellt, weil der Antrag nicht genehmigungsfähig ist.  Der Bestandschutz der vorhandenen Anlagen (Aufenthaltsräume der Mitarbeiter, etc.) bleibt gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB erhalten. Sonstige Anlagen und Nutzungen sind auf dem Betriebsgelände noch immer genehmigungsfähig, wenn sie als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 zulässig sind. Das heißt, bei der Etablierung weiterer Anlagen ist eine dienende Funktion gegenüber der Hauptanlage nachzuweisen, zudem muss eine zweckdienliche örtliche Bindung (nur dort durchführbar) bestehen.</p>
68	28.02.2013	Zegarek GmbH & Co. Transporte Lindenstr. 23 06889 Luth. Wittenberg	<p><b>1. Firma Zegarek Transporte:</b> 01.02.1990 gegründet; per 31.12.2012 43 gewerbliche Mitarbeiter; Hauptaufgabengebiet sind Schüttguttransporte, Abbruch-/ Erdarbeiten, Baustoffhandel, Abfallentsorgung, Altbaustoffrecycling, Betrieb Trockenkiessandgrube etc., aktuelle Planung: Abfallsortieranlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p><b>2. Gewerbegebiet Reinsdorf Lindenstraße - südliche Erweiterung:</b>  Im Gewerbegebiet Lindenstraße 23 hat Firma Zegarek im Jahr 2004 eine zusätzliche moderne Gewerbeimmobilie (Verwaltungstrakt mit ca. 450qm Nutzfläche + Produktionshalle mit 2.400qm Nutzfläche auf 15.291qm Grundstück.) zur bereits vorhandenen Gewerbeimmobilie Lindenstraße 31 (derzeit Werkstatt der Firma Zegarek) er-</p>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 2. keine Berücksichtigung:</b>  Die südliche Erweiterung des Firmengeländes findet keine weitere Berücksichtigung. Die Begründung sowie Planzeichnung des FNP werden entsprechend angepasst. Bei Überprüfung der Darstellung der gewerblichen Bauflächen, erfolgt in Abstimmung mit der</p>

		<p>worben. Hier ist der Zentralstandort der Firma Zegarek mit Verwaltung, Sozialbereich, Stellplatz der gesamten Fahrzeug - und Gerätetechnik, Baustoffhandel sowie Recyclinghof nach Baurecht. Derzeit stößt die Firma hier kapazitätsmäßig an seine Grenzen. Eine flächenmäßige Betriebserweiterung ist nach dem bestehendem aktuellen FNP ausgeschlossen. Die südliche Erweiterung des Gewerbegebietes ermöglicht uns eine angrenzende Gewerbeflächenausdehnung und somit eine Erweiterung vorzugsweise artähnlicher Geschäftszweige speziell im Bereich Altbaustoffaufbereitung und Abfallsortierung. Perspektivisch geplant ist hier ein Wertstoffhandelszentrum. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (Produktionshalle, zentrale Lage, nahe Anbindung an die geplante Umfahrung B187n) ist der Standort hierfür bestens geeignet. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der benachbarten Wohnbebauung ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die angesiedelten Gewerbebetriebe. Einer Bestätigung/Umsetzung des neuen FNP Pos. 4.3.2 Absatz (2) "Erweiterungen", hier - Reinsdorf / Lindenstraße stehen wir positiv gegenüber.</p> <p><b>3. Sandtagebau Apollensdorf:</b>  In dem ehemaligen Sandtagebau plant Firma Zegarek mit Kauf der Fläche die Wiederinbetriebnahme des ehemaligen Sandtagebau zum Trockenabbau von Sand und Kies einschließlich Nutzung der Abbaufäche zum Schreddern von Bauschutt und die Auffüllung mit Aushub/ Erdreich aus anderen Bereichen. Die Fläche liegt im Bereich nördlich unweit der Elbe. Auf Grund der geologischen Verhältnisse wurden hier Sande und Kiese, welche unter anderem im Straßenbau Verwendung finden können, vorgefunden. Weiter nördlich sind die entsprechenden Qualitäten nicht gegeben und / oder die Flächen verkehrstechnisch nicht angebunden.  In Anbetracht der geplanten umfangreichen umliegenden Baumaßnahmen (B187n, B2n, B126n, Sanierung Deponie Griebo, Sanierung bzw. Ausbau Bahnstrecke Dessau/Rosslau - Wittenberg) kann hier unter Einsparung eines erheblichen Transportaufwandes (u. a. quer durch das Stadtgebiet Wittenberg) das notwendige Kiessandmaterial bzw. Baustoffe in den Baumaßnahmen Verwendung finden. Der Standort ist verkehrstechnisch günstig gelegen und erschlossen, die direkte Straßenanbindung vorhanden. Mit dem Neubau der B187n ist der An- und Abtransport der Massen, ohne Beeinträchtigung der Anwohner von Apollensdorf- Braunsdorfer Straße, gegeben. Auf</p>	<p>Firma Zegarek, wurde festgestellt, dass diese Fläche im Planungshorizont des FNP für die betriebliche Entwicklung nicht benötigt wird.</p> <p><b>zu 3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b>  Die Lutherstadt Wittenberg befürwortet weiterhin den geplanten Standort des Sandtagebaues in Apollensdorf.  (Hinweis: Kiesabbaubetrieb hat keinen Anspruch auf gleichzeitigen Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage)</p>
--	--	---	---

			<p>Grund der Lage genießt der Standort ein Alleinstellungsmerkmal. Die nächsten Sandgruben sind in östliche Richtung ca. 20 km Entfernung mit kompletter Stadtdurchquerung Coswig/Anhalt, in nördliche Richtung ca. 15 km Entfernung mit Durchquerung des Ortsteil Reinsdorf und östliche Richtung ca. 15 km Entfernung mit kompletter Durchquerung des Stadtgebietes Wittenberg. Bei Genehmigung und Betrieb des in westlicher Richtung von Wittenberg gelegenen Sandtagebau Apollensdorf würde dieser Standort die Verkehrsbelastung der Innenstadt Wittenberg verringern. Gleiches gilt für Transporte von Sand/Kies bzw. schüttbaren Recyclingbaustoffen in Richtung Autobahnanbindung A9. Dem neuen FNP Pos. 9.1.2. "neue Abgrabungsfläche: Apollensdorf können wir sowohl aus ökologischen, als auch ökonomischen Gesichtspunkten zustimmen.</p>	
69	21.03.2013	- Bürger -	<p>Gemarkung Jahmo, Flur 6, Flurstück 87/4:</p> <p>Antrag auf Änderung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes [betrifft Ortseingang rechts / Köpnick]</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Grenze des Landschaftsschutzgebietes an die Grenze des Baugebietes im Bereich Ortseingang rechts aus Richtung Wittenberg kommend, angepasst werden kann, um eine spätere mögliche Bebauung nicht zu behindern bzw. zu ermöglichen.</p>	<p><b>keine Berücksichtigung:</b> Das Grundstück ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes (LSG), die zugehörigen Grenzen sind nachrichtlich übernommen. Sie können nicht ohne Ordnungsveränderungsverfahren zur Ausgliederung aus dem LSG geändert werden (Zuständigkeit: untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg). Eine Begründung für einen Antrag ist nicht gegeben, denn eine Erweiterung des Dorfgebietes in südöstliche Richtung / Ortseingang ist zukünftig nicht vorgesehen. In den Ortschaften sollen gemäß STEK Wohnbauanfragen auf innerörtliche Wohnbauflächenpotenziale bzw. leerstehende Wohnbereiche gelenkt werden. Es besteht kein Bedarf in Köpnick eine Ausweisung von Bauflächen im Außenbereich vorzunehmen.</p>
70	22.03.2013	- Bürger -	<p>Gemarkung Euper, Flur 5, Flurstück 414/2:</p> <p>Antrag auf Ausweisung eines Mischgebietes</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung:</b> <b>Die beantragte Fläche wird weder als gemischte Baufläche noch als Wohnbaufläche berücksich-</b></p>

		<p>[betrifft Grundstück östlich des Feldweges]</p> <p>Die künftige Nutzung des Grundstückes als Wohnstandort befindet sich in Übereinstimmung mit den von der Gemeinde bisher bestimmten Planzielen, die in der Ausweisung der Fläche als Mischgebiet zum Ausdruck gebracht wurden (siehe FNP 1993). Es ist ausdrücklich zu betonen, dass das Grundstücksgeschäft mit der BVVG nur im Bewusstsein einer möglichen Bebauung Umsetzung fand. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der an die BVVG zu zahlende Kaufpreis an der Bebaubarkeit des Grundstückes entwickelt wurde und nicht das Preisniveau für ein unbebaubares Acker- oder Wiesenareal heranzogen wurde. Die nunmehr von der Stadt beabsichtigte Abkehr von den bisherigen Planungszielen und die Neuausweisung der im Eigentum befindlichen Fläche steht in Widerspruch zu den bisherigen Verträgen, Planungsabsichten und Aktivitäten der Familie und fühlt unzweifelhaft zum persönlichen wirtschaftlichen Schaden. Fakt ist auch die Tatsache, dass das Planungsziel an dieser Stelle nicht im Widerspruch zu den uns angrenzenden Grundstücken und deren Bebauung stünde. Dahinter und daneben befindet sich sowohl Gewerbe als auch Wohnbebauung. Sogenannte Außenbereichsgedanken liefern in diesem Fall, auch mit Blick auf ein Luftbild, wenig bzw. keine Argumentationshilfen. Sollte die Stadt mit der jetzt vorliegenden Planänderung die generelle Vermeidung der Ausweisung von Wohnbauflächen beabsichtigen, so steht dies auch im Interessenkonflikt mit vielen jungen Menschen, die gerade den Wohnstandort Abtsdorf favorisieren, da hier im Gegensatz zu vielen anderen ländlichen Gebieten eine hervorragende Infrastruktur vorhanden ist (Kindergarten, Schule ,Arzt, Versorgung, Vereine u.s.w.). Der sonst im ländlichen Raum sichtbare und scheinbar nicht aufzuhaltende Verlust an Wohn- und Lebensqualität durch demographischen Wandel gilt für Abtsdorf deshalb nicht. Das Verbot der Möglichkeit einer Neuansiedlung noch mit planerischen Zielstellungen zu untermauern, ist mehr als ein Schritt zurück.</p> <p>Nicht nur den Stadtbewohnern sollte die Schaffung von Eigenheimen auf entsprechenden Flächen erlaubt sein. Die Bürger von Abtsdorf haben sich auf demokratischem Wege bekannt der Eingemeindung nach Wittenberg zuzustimmen, auch im Bewusstsein die selbstständige Entwicklung des Ortes nicht in Frage stellen zu lassen. Die vorliegende Planänderung steht im starkem Widerspruch</p>	<p><b>tigt.</b>  <b>Nach Überprüfung der gesamtörtlichen Wohnbausituation ist eine großflächige Ausweisung von Wohnbaufläche in integrierter Lage am Lerchenweg am südlichen Ortsrand von Abtsdorf vorgesehen. Über diese Ausweisung kann der interne Neubaubedarf im Ort ausreichend gedeckt werden.</b>  <b>Eine Ausweisung am Feldweg ist zudem stark in Abhängigkeit der Umsetzung des vbB-Planes „Sekora“ zu betrachten. Bei einer möglichen Aufhebung des Planes ist eine städtebauliche Entwicklung des nördlichen Siedlungssplitters nicht mit den Zielen nachhaltiger Stadtentwicklung vereinbar.</b></p>
--	--	--	--

			zu dieser Forderung.	
71	19.03.2013	Thießener Landhof GbR Thießen 2 06888 Luth. Wittenberg	<p>Gemarkung Thießen, Flur 2, 43/1 bzw. 40/2 bzw. 40/3:</p> <p>Die Thießener Landhof GbR betreibt im Dorfgebiet von Thießen einen Landwirtschaftsbetrieb mit nachgegliedertem gewerblichem Verarbeitungsbetrieb. Bei der Ausarbeitung des FNP bitten wir daher die besonderen Belange des Betriebes zu berücksichtigen. Dazu gehört die uneingeschränkte Befahrbarkeit unserer Grundstücke mit landwirtschaftlicher Großtechnik sowie mit 40t-LKW. Dies muss in der Saison auch an Wochenenden und Feiertagen gewährleistet sein. Weiterhin betreiben wir im Landwirtschaftsbetrieb Nutztierhaltung, die auch in Zukunft nicht aufgegeben werden soll.</p> <p>Infolge der ständigen Weiterentwicklung des Betriebes muss auch eine Ausweitung der Tierhaltung möglich sein. Um den nachfolgenden Generationen eine Perspektive in der Landwirtschaft zu ermöglichen, sind auch Optionen zur baulichen Erweiterung offen zu halten.</p>	<p><b>zeichnerische Berücksichtigung:</b> Durch Beibehaltung der Ausweisung als "Dorfgebiet" sind die Nutztierhaltung sowie die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlicher Großtechnik auch weiterhin zulässig. Zeichnerisch erfolgt eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im angrenzenden Bereich (mit entsprechender Reduzierung des Sonstigen Grüns).</p>
72	20.03.2013	- Bürger -	<p>Gemarkung Wittenberg, Flur 10 bzw. 35, Flurstück. 126/2 bzw. 301/2:</p> <p>Antrag auf Ausweisung einer Wohn- oder Mischbaufläche [betrifft Grundstück Kreuzung Rote Landstr./ Draußgartenstr.]</p> <p>Im FNP vom 10.06.2004 sind die Flurstücke als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt, diese Nutzung ist auf Grund der Insellage zwischen der Roten Landstr./ Draußgartenstr./ Bahnanlagen Fa. Feldbinder nicht umsetzbar. Eine Zuordnung zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche ist auf Grund der Größe unwirtschaftlich. Die bezeichneten Flurstücke wurden in den letzten 20 Jahren immer wieder als illegale Müllkippe benutzt. Selbst ein gezogener Zaun (vom Vorbesitzer) konnte dies nicht verhindern. Des Weiteren ist es mehrmalig schon zu Brandstiftungen gekommen. Nach dem Kauf wurden mehrere tausend Euro in die Entsorgung der Müllberge und die Sicherung des Objektes investiert.</p>	<p><b>Zeichnerische und textliche Berücksichtigung:</b> Berücksichtigung in der Planzeichnung als auch in der Begründung unter Pkt. 4 als gewerbliche Baufläche. Gemäß der 4. Fortschreibung des STEK ist grundsätzlich eine Inanspruchnahme neuer Flächen für bauliche Nutzungen zu vermeiden. Priorität hat die Reaktivierung von Bestandsflächen; d.h. neuer Flächenbedarf ist auf Bestandsflächen, insbesondere auf Brachen zu lenken. Dieser Sachverhalt ist hier erfüllt. Es bestehen keine Nutzungskonflikte mit angrenzenden Eigentümern, zudem wird ein städtebaulicher Missstand durch Einbringen einer festen Nutzung aufgehoben. Unter Gewährleistung eines angemessenen Umgangs mit der Flächenneuinanspruchnahme wird eine Flächenausweisung als gewerbliche Baufläche in klein-</p>

			<p>Ziel ist es die vorhandene Bebauung für eine Firma mit 3 Angestellten zu nutzen (Ambulanter Handel mit Lebensmitteln). Der Betrieb umfasst 2 Verkaufsfahrzeuge, die morgens das Gelände verlassen und nach Betriebsschluss zurückkehren. Diese Nutzung erzeugt keinerlei Störungen wie Lärm oder erhöhtes Verkehrsaufkommen. Voraussetzung für diese Nutzung ist die Ausweisung einer Baufläche im FNP. Anbieten würde sich die Verlängerung der ausgewiesenen Wohnbaufläche in der Roten Landstr. bis zur Draußgartenstr., die dann die o.g. Flurstücke mit einschließt. Es ist zu bedenken, dass die Widernutzung bzw. Reaktivierung von bebauten Flächen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht. Im Einheitswertbescheid des Finanzamtes und im Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt wird dieses Grundstück bereits als "Gemischt genutztes Grundstück" besteuert.</p>	<p>teiliger Erweiterung der Gewerbefläche Nußbaumweg bzw. Dobschützstraße bis zur Kreuzung Rote Landstraße / Draußgartenstraße vorgeschlagen. Eine entsprechende Reduzierung der Gewerbeflächenausweisung erfolgt im selbigen Gebiet durch Darstellung der Kleingartenanlage als Grünfläche als auch, falls notwendig, durch veränderte Darstellung der bisher brachliegenden bzw. landwirtschaftlich genutzten Teilflächen der gesamten Gewerbefläche als Sonstiges Grün bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche.</p>
73	12.03.2013	Milchagrargenossenschaft "Heideland" e.G. An der B2 06901 Kemberg	<p>Gemarkung Wittenberg, Flur 46, Flurstück 256:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Dezember 2008 wurde die Milchviehanlage (420 Stallplätze Rinder) beräumt. Mit der Ersatzinvestition in Kemberg, mit einem Wertumfang von 2,3 Millionen Euro konnte dieses Nadelöhr für die Stadt Wittenberg beseitigt werden. Dementsprechend hat das Unternehmen für die Stadt Wittenberg und die Bauleitplanung (FNP) einen sehr großen Beitrag geleistet, denn dieses Gebiet war im FNP-Alt als Gartenbaukulturlandschaft festgeschrieben. Mit der fortgeschrittenen wirtschaftlichen Gestaltung dieses Gebietes ist dieser Status (Tierhaltung) überholt.</li> </ol> <p>Vorstellungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Bestandsschutz Rinderanlage abzuschaffen</li> <li>3. Flächeneinbau als Mischgewerbe</li> <li>4. Entsiegelung (Teilflächen) / Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>5. Nutzung von Teilgewerken Bau</li> </ol>	<p><b>zu 1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</b></p> <p><b>zu 2. textliche Berücksichtigung:</b> Überarbeitung der Begründung – Streichung unter Pkt. 9.2.2 Betriebsstandorte.</p> <p><b>zu 3. und 5. zeichnerische und textliche Berücksichtigung:</b> In der Planzeichnung wird eine kleinteilige Darstellung als gemischte Baufläche vorgenommen, um die im Bestand intakten bzw. erhaltungswürdigen Gebäude einer Nutzung (nicht störendes Gewerbe) zuführen zu können. Entsprechend wird die Darstellungsänderung in der Begründung des FNP berücksichtigt. Je nach Nachnutzung ist im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit Planungsbedürftigkeit vorliegt.</p> <p><b>zu 4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</b> Nach Rücksprache mit dem Eigentümer hinsichtlich Ökokonto/ Flächenpool zu prüfen.</p>

				Gemeinsamer Termin mit Herrn Reiß und dem Fachbereich Stadtentwicklung vorgesehen.
74	24.05.2013	- Bürger -	<p>Gemarkung Reinsdorf, Flur 8, Flurstück 18/20:</p> <p>Antrag auf Ausweisung einer Wohnbaufläche [betrifft Dobien: Teichstraße 14 ]</p> <p>Ziel ist Bau eines Einfamilienhauses für eine junge Familie. Laut Satzung befindet sich das Flurstück im sog. Außenbereich und wurde nicht in den FNP integriert. Dies ist ein baulicher Missstand. Das Flurstück befindet sich in einer Nebenstraße, welche bereits mit Einfamilienhäusern bebaut ist. Anschlüsse (Ab-/Wasser, Strom) liegen vor. Das massive Haus auf dem vorletzten Grundstück wird bereits seit Jahren als Dauerwohnsitz genutzt. Demnach handelt es sich beim o.g. Flurstück 18/20 um eine Baulücke. Obwohl die restlichen Grundstücke in der Vergangenheit als Wochenenddomizile genutzt wurden, handelt es sich um keine klassische Gartensiedlung mit Vereinscharakter bzw. Pachtland. Es ist ersichtlich, dass sich die Bebauung des Grundstückes sehr gut in die Struktur der Straße und bei den bereits vorhandenen Einfamilienhäusern einfügen würde.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung:</b> Die beantragte Fläche wird nicht als Wohnbaufläche berücksichtigt. Im Rahmen der 4. STEK-Fortschreibung / Teilfortschreibung Stadtumbau (Beschluss-Nr. I/341-36-12 vom 21.11.2012) wurde das Wohnbauflächenmanagement anhand demographischer Entwicklungen fortgeschrieben. Wohnbauflächenreserven wurden gesamtstädtisch analysiert. In den Ortschaften sollen Wohnbauanfragen demnach auf innerörtliche Wohnbauflächenpotenziale bzw. leerstehende Wohnbereiche gelenkt werden. Ziel ist es, insbesondere in Reinsdorf aufgrund der bereits ausgeweiteten Siedlungsstruktur, eine weitere räumliche Ausdehnung der Bauflächen und der technischen Infrastruktur zu vermeiden. Eine weitere Ausweisung von Bauflächen im Außenbereich (und somit das Vorhalten planungsbedürftiger Flächen) ist nicht mit den Zielen nachhaltiger Stadtentwicklung vereinbar. Eine Analyse der Bauflächen in der Ortschaft Reinsdorf (Stand August 2013) durch den Fachbereich Stadtentwicklung hat ergeben, dass der Flächenbedarf für Wohnraumnutzung im Bestand bzw. für Neubauten über den Bestand an unbebauten Grundstücken (Baulücken) bzw. leerstehenden Gebäuden in Reinsdorf gedeckt werden kann. Es wurden für die Ortsteile Reinsdorf und Dobien u. a. ca. 10 potenzielle Baulücken erfasst. Eine Erweiterung von Flächen für Wohnbebauung wird als nicht notwendig eingestuft.</p>
75	22.01.2013	- Bürger -	Gemarkung Wittenberg, Flur 44, Flurstück 85:	<p><b>Keine Berücksichtigung:</b> Die beantragte Fläche wird weder als gemischte Bau-</p>

			<p>Antrag auf Ausweisung als Bauland [betrifft Schlossvorstadt: Große Bruchstraße 1]</p> <p>Es gibt 4 Interessenten für den Erwerb eines Baugrundstückes zum Bau eines Einfamilienhauses auf dieser Fläche.</p>	<p>fläche noch als Wohnbaufläche berücksichtigt. Im Rahmen der 4. STEK-Fortschreibung / Teilfortschreibung Stadtumbau (Beschluss-Nr. I/341-36-12 vom 21.11.2012) wurde das Wohnbauflächenmanagement anhand demographischer Entwicklungen fortgeschrieben. Wohnbauflächenreserven wurden gesamtstädtisch analysiert.</p> <p>Ziel ist es eine weitere räumliche Ausdehnung der Bauflächen und der technischen Infrastruktur zu vermeiden und Wohnbauinteressenten auf die entwickelten B-Plangebiete der Kernstadt zu lenken. Eine weitere Ausweisung von Bauflächen im Außenbereich (und somit das Vorhalten planungsbedürftiger Flächen) ist nicht mit den Zielen nachhaltiger Stadtentwicklung vereinbar.</p> <p>Gemäß § 1 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Eine konsequente Innenentwicklung begrenzt die weitere Entwicklung der Siedlungen nach außen und zielt auf eine nachhaltige bauliche Entwicklung der innerörtlichen, bereits besiedelten und infrastrukturell erschlossenen Bereiche ab.</p>
76	07.12.2013	- Bürger -	<p>Gemarkung Wittenberg, Flur 11, Flurstück 186:</p> <p>Antrag auf Ausweisung eines Mischgebietes [betrifft <b>Tonmark</b>: Fläche am Weg Tonmark zwischen der Bau Union, dem Autohaus Rosenheinrich und der Fa. Feldbinder]</p> <p>Bei dem Gelände handelt es sich bisher um Brachland mit niedrigem Bewuchs. Der Baumbestand im südlichen Bereich und an der Nordseite des Flurstücks kann auch bei Umnutzung erhalten bleiben. Die vorgeschlagene Umwandlung passt gut zum bisherigen Umfeld. Hinzu kommt eine geplante Bebauung auf dem Flurstück 201 durch die EPS Wittenberg GmbH, vertreten durch Herrn Karsten Siebner, der dort im Rahmen eines Modellprojekts ein Betriebswohnung mit Büro zu Forschungszwecken errichten möchte. Eine Bauvoranfrage</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung:</b> Die Bauflächenabgrenzung zwischen der Fa. Feldbinder und der Bau Union gemäß des 1. Vorentwurfes bleibt erhalten. Es erfolgt lediglich eine Anpassung als gemischte Baufläche. Einer Erweiterung der Fläche gemäß des Antrages kann nicht zugestimmt werden. Die potenzielle Nachnutzung als Wohnbaufläche ist nicht mit den Zielen nachhaltiger Stadtentwicklung vereinbar ist.</p> <p>Im Rahmen der 4. STEK-Fortschreibung / Teilfortschreibung Stadtumbau (Beschluss-Nr. I/341-36-12 vom 21.11.2012) wurde das Wohnbauflächenmanagement anhand demographischer Entwicklungen fort-</p>



		<p>ist bereits gestellt. Herr Siebner strebt mit seinem Unternehmen in Ergänzung dieses Modellprojekts den Bau mehrerer Musterhäuser an, um die von ihm entwickelte zukunftssträchtige Technologie und deren praktische Funktionsfähigkeit unter Beweis zu stellen und Interessenten zu präsentieren. Das unmittelbar angrenzende Flurstück 186 ist für eine solche Nutzung prädestiniert. Die möglichen Musterhäuser könnten im nördlichen Bereich mit einer unverschatteten Südausrichtung errichtet werden, um die solare Energie optimal zu nutzen. Im südlichen Teil können ggf. nicht störende Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Die angestrebte Bebauung ist über die Belziger Chaussee für auswärtige Interessenten gut erreichbar. Eine Erschließung kann z.B. über die angrenzende Straße "Im Tonmark" hinter dem Autohaus Rosenheinrich erfolgen. Weitere Optionen sind denkbar. Mit einer Störung von Nachbarn ist aufgrund des Umfeldes nicht zu rechnen.</p> <p>Die Musterhäuser können zudem in einem landschaftlich ansprechenden Umfeld präsentiert und zu einem späteren Zeitpunkt ggf. als Eigenheime, Bürogebäude oder nicht störendes Gewerbe weiter genutzt werden.</p> <p>Es ist bewusst, dass auch nach Änderung des Flächennutzungsplans ein konkreter Bebauungsplan für das Grundstück erstellt werden müsste, bei dem auch die stadtplanerischen Interessen zu berücksichtigen wären. Die genaue Nutzung (Wohnen bzw. nicht störendes Gewerbe) und der Umfang der zulässigen Bebauung sollte dann in diesem Verfahren festgelegt werden. Der beigefügte Lageplan soll nur als Orientierung für eine mögliche Bebauung dienen und stellt noch keine endgültige Planungsabsicht dar. Die vorgesehenen Nutzungen können eine gute Übergangszone zwischen den bereits bestehenden Gewerbeflächen und der teilweisen Wohnnutzung in der Straße "Im Tonmark" darstellen.</p>	<p>geschrieben. Wohnbauflächenreserven wurden gesamtstädtisch analysiert. In den Ortschaften sollen Wohnbauanfragen demnach auf innerörtliche Wohnbauflächenpotenziale bzw. leerstehende Wohnbereiche gelenkt werden. Ziel ist es eine weitere räumliche Ausdehnung der Bauflächen und der technischen Infrastruktur zu vermeiden.</p> <p>Eine Analyse der Bauflächen in der Ortschaft Reinsdorf (Stand August 2013) durch den Fachbereich Stadtentwicklung hat ergeben, dass der Flächenbedarf für Wohnraumnutzung im Bestand bzw. für Neubauten über den Bestand an unbebauten Grundstücken (Baulücken) bzw. leerstehenden Gebäuden in Reinsdorf gedeckt werden kann.</p> <p>Es wurden für die Ortsteile Reinsdorf und Dobien ca. 10 potenzielle Baulücken erfasst. Eine weitere Ausdehnung von Flächen für Wohnbebauung wird als nicht notwendig eingestuft.</p>
--	--	---	---